



Managementplanung Natura 2000 im Land Brandenburg

Managementplan für das FFH-Gebiet
Trockenrasen Geesow (DE 2752-301)

Kurzfassung

Impressum

Managementplanung Natura 2000 im Land Brandenburg

Managementplan für das Gebiet 103 „Trockenrasen Geesow“ (DE 2752-301) - Kurzfassung

Titelbild: Steppentrockenrasen mit Pfriemengras im südlichen Teil des FFH-Gebietes „Trockenrasen Geesow“ (Armin Herrmann)

Förderung:

Gefördert durch die ILE-Richtlinie aus Mitteln der Europäischen Union und des Landes Brandenburg



Herausgeber:

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL)

Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam

Tel.: 0331 / 866 70 17

E-Mail: Poststelle@MLUL.Brandenburg.de

Internet: <http://www.mlul.brandenburg.de>

Stiftung Naturschutzfonds Brandenburg

Heinrich-Mann-Allee 18/19
14473 Potsdam

Tel.: 0331 – 971 64 700

E-Mail: presse@naturschutzfonds.de

Internet: <http://www.naturschutzfonds.de>

Bearbeitung:



ecostrat GmbH

Marschnerstr. 10

12203 Berlin

Tel.: 030 / 36 470 528

E-Mail: info@ecostrat.de

Internet: www.ecostrat.de



lutra – Gesellschaft für Naturschutz und landschaftsökologische Forschung b.R.

Förstgener Straße 9

02943 Boxberg OT Tauer

Tel.: 035 895 / 50 389

E-Mail: lutra-lausitz@t-online.de

Internet: www.lutra-lausitz.de

Projektkoordination

Dipl.-Agr.biol. Gabriele Weiß

Dipl.-Ing. (FH) Doreen Volsdorf

Grundlagendaten

Dipl.-Ing. (FH) Doreen Volsdorf

Botanik

Dipl.-Agr.biol. Gabriele Weiß

Zoologie

Dipl.-Biol. Michael Striese (Säugetiere, Amphibien, Reptilien, Vögel)

Dr. Arne Hinrichsen (Heuschrecken, Stechimmen)

GIS, Kartographie

Dipl.-Ing. (FH) Doreen Volsdorf

Planung und Umsetzungskonzeption

Dipl.-Ing. (FH) Doreen Volsdorf

Dipl.-Agr.biol. Gabriele Weiß

Fachliche Betreuung und Redaktion:

Stiftung Naturschutzfonds Brandenburg

Frank Berhorn, Tel.: 0355 / 971 64 866, E-Mail: frank.berhorn@naturschutzfonds.de

Potsdam, im April 2015

Inhaltsverzeichnis

1	Gebietscharakteristik.....	3
2	Erfassung und Bewertung der biotischen Ausstattung.....	4
2.1	Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie und weitere wertgebende Biotope	4
2.2	Tierarten nach Anhang II und IV der FFH-RL sowie weitere wertgebende Arten	6
2.3	Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie sowie weitere wertgebende Vogelarten	9
2.4	Nutzungsarten und nutzungsbedingte Beeinträchtigungen und Gefährdungen	11
3	Ziele, Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen	12
3.1	Grundlegende Ziel- und Maßnahmenplanung	12
3.2	Ziele und Maßnahmen für Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL und für weitere wertgebende Biotope	17
3.3	Ziele und Maßnahmen für Arten nach Anhang II und IV der FFH-RL sowie weitere wertgebende Arten	18
3.4	Ziele und Maßnahmen für Vogelarten des Anhangs I der V-RL und für weitere wertgebende Vogelarten	20
3.5	Überblick über Ziele und Maßnahmen	21
4	Fazit	25

1 Gebietscharakteristik

Allgemeine Beschreibung

Das 79,4 ha große FFH-Gebiet „Trockenrasen Geesow“ liegt nördlich der Stadt Gartz (Oder) im nordöstlichen Teil des Landkreises Uckermark. Es umfasst die beiden Naturschutzgebiete „Trockenrasen Geesow“ im Norden und „Geesower Hügel“ im Süden. Es dominieren großflächige, artenreiche kontinentale Trocken- und Halbtrockenrasen sowie verschiedene Sukzessionsstadien, in die kleine thermophile Laubgebüsche und Gehölzbestände eingestreut sind.

Naturräumliche Lage

Das FFH-Gebiet liegt am Rand der naturräumlichen Haupteinheit „Odertal“ in der „Unteren Odertalniederung“ im Übergang zum „Uckermärkischen Hügelland“. Diese westlich an die Odertalniederung anschließende Hochfläche ist Teil der Grundmoräne des Pommerschen Stadiums der Weichseleiszeit. Zwischen Gartz und Mescherin reicht die Grundmoräne ohne Übergang bis an die Talsohle und fällt dadurch steil zur Oderniederung ab. Die grundwasserfernen Grundmoränenplatten sind sehr niederschlagsarm. Das Untere Odertal ist ein postglazial aufgeschüttetes Sohlental mit einer Breite von 2 bis 7 km und im Längsverlauf wechselnden Abschnitten enger Talbereiche und weiter Talschleifen.

Geologie und Geomorphologie

Die Oberflächengestalt wurde vor rund 15.000 Jahren durch die lang anhaltenden Stillstandslagen des Pommerschen Stadiums der Weichsel-Kaltzeit geprägt. Während der Rückzugsphasen der Gletscher schufen die Schmelzwässer die Urstromtäler und damit das Grundgerüst des heutigen Gewässernetzes von Oder, Randow und Welse sowie Nebentäler. Die mächtigen eiszeitlichen Ablagerungen der Grundmoränen (Geschiebemergel) wurden durch die anschließenden Witterungs- und Abtragungsprozesse umgeformt. Die Verwitterungsprozesse wuschen aus den anstehenden kalkreichen Geschieben die Kalk und Tonanteile allmählich aus. Der eiszeitliche Geschiebemergel wandelte sich so in Geschiebelehm und in sandigen Lehm. Nacheiszeitlichen Ursprungs sind Windablagerungen von Löß, Flugsanden und umgelagerte Böden an den steilen Hanglagen. Im Gebiet sind vorrangig vergleyte Braunerden entwickelt, die in Richtung Hochfläche in Gley-Fahlerden und Fahlerde-Braunerden übergehen. Die die sehr sandigen Oberböden im NSG „Trockenrasen Geesow“ weisen überwiegend Bodenzahlen unter 20 auf, während im südlichen NSG „Geesower Hügel“ auf schwach lehmigen Sanden Bodenwertzahlen zwischen 30 und 40 erreicht werden.

Grundwasser

Die Grundwasserstände der Hochflächen, insbesondere auf Böden mit geringem Wasserspeichervermögen, können lokal bzw. regional zu starker Bodentrockenheit führen. Aktuell wird von einer Abnahme der Grundwasserneubildung von 20 bis 30 mm/Jahr ausgegangen. Die Grundwasserfließrichtung der Grundmoräne und der Talablagerungen von Oder, Randow und Welse verläuft nach Osten zur Stromoder und folgt deren Lauf nach Norden.

Klima

Das Gebiet liegt Bereich des Mecklenburgisch-Brandenburgisches Übergangsklimas und gehört zum Klimagebiet des stark kontinental beeinflussten Binnentieflands. Die mittlere Jahrestemperatur beträgt 8,3°C, das absolute Temperaturmaximum 35,8°C und das -minimum -26,6°C. Im FFH-Gebiet erreicht der mittlere Jahresniederschlag 516 mm. Die Sommermonate sind am niederschlagsreichsten, insbesondere im Juni fallen im Mittel 68 mm. Die Monate mit dem geringsten Niederschlag sind Februar, März und Oktober. Damit tritt im Gebiet häufig Frühjahrs- bzw. Vorsommertrockenheit auf. Langfristig ist mit einer Verschiebung der Niederschläge von Sommer- zu Wintermonaten zu rechnen.

Potenziell natürliche Vegetation

Das FFH-Gebiet liegt im Bereich der zonalen Eichen-Hainbuchenwälder. Auf den grundwasserfernen Standorten der kuppigen Grundmoräne und den Übergängen zu dieser dominieren Hainrispengras-Winterlinden-Hainbuchenwälder im Komplex mit Eichen-Trockenwäldern die nach Nordosten in Leber-

blümchen-Winterlinden-Hainbuchenwald übergehen. An thermisch begünstigten Sonderstandorten wie den steilen süd-exponierten Hängen sind kleinflächig subkontinentale Kalk-Eichen-Trockenwälder zu erwarten.

Schutzstatus

Das FFH-Gebiet liegt vollständig in den etwas größeren Naturschutzgebieten „Trockenrasen Geesow“ und „Geesower Hügel“. Das Gebiet liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Nationalparkregion Unteres Odertal“ und im Vogelschutzgebiet (SPA) „Randow-Welse-Bruch“.

2 Erfassung und Bewertung der biotischen Ausstattung

Ziel der FFH-RL ist der Erhalt bzw. die Wiederherstellung eines „günstigen Erhaltungszustandes“ (gEZ) der Lebensraumtypen des Anhangs I, der Arten nach Anhang II sowie der europäischen Vogelarten. Der Erhaltungszustand gilt als günstig, wenn die Lebensraumtypen und Populationen langfristig stabil bleiben oder sich ausdehnen und gleichzeitig keine Verschlechterungen der qualitativen Ausstattung eintreten.

2.1 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie und weitere wertgebende Biotope

Im Standarddatenbogen (03/2010) sind drei prioritäre Lebensraumtypen für 64 % des FFH-Gebietes genannt. Neben Kalkreichen Sandrasen (6120*), Naturnahen Kalktrockenrasen (6210*) waren dies besonders Subpannonische Steppenrasen (6240*).

Tab. 1: Übersicht der im FFH-Gebiet „Trockenrasen Geesow“ (103) laut Standarddatenbogen (Stand 03/2010) vorkommenden und der im FFH-Gebiet bestätigten LRT (Erfassung 2011).									
Code	Kurz-Bezeichnung des LRT	SDB (03/2010)			2011			LRT-E	
		ha	%	EHZ	ha	%	EHZ	ha	%
4030	Trockene europäische Heiden	–	–	–	<0,1	<0,1	C		
6120*	*Trockene, kalkreiche Sandrasen	–	<1	B	0,4	0,5	B	0,3	0,3
		–	–	–	<0,1	<0,1	C		
6210*	Naturnahe Kalk-Trockenrasen		9	B	6,9	8,7	B		
		–	–	–	<0,1	<0,1	C		
6240*	*Subpannonische Steppenrasen	–	6	B	1,8	2,3	B	19,9	25,0
		–	24	C	17,7	22,3	C		
		–	25	–	–	–	–		
9180*	*Schlucht- und Hangmischwälder	–	–	–	–	–	–	7,5	9,5
91G0	Pannonische Wälder mit <i>Quercus petraea</i> und <i>Carpinus betulus</i>	–	–	–	–	–	–	0,2	0,3
Summe			60		26,8	33,8		27,9	35,1

Aktuell konnten 34 % des Gebietes in 16 Biotopen und einer Fläche von 27 ha einem der drei gemeldeten Lebensraumtypen zugeordnet werden. Auf rund einem Drittel des FFH-Gebietes sind zusätzlich LRT-Entwicklungsflächen vorhanden. Besonders bemerkenswert sind dabei die großflächigen Vorkommen der Naturnahen Kalk-Trockenrasen (LRT 6210*) mit 7 ha, die in Brandenburg ausgesprochen selten sind, und der Subpannonischen Steppenrasen (LRT 6240*) mit 19,6 ha.

LRT 6120* – Trockene, kalkreiche Sandrasen

Im FFH-Gebiet konnten nur zwei Kalkreiche Sandrasen (6120*) mit einer Fläche von 0,4 ha auf älteren Ackerbrachen erfasst werden. Als Begleitbiotope finden sie sich aber häufig in enger räumlicher Verzahnung mit kontinentalen Stepentrockenrasen und Halbtrockenrasen (LRT 6210*, 6240*).

Beiden Bestände haben mit einem hohen Anteil offenen Bodens und einem mäßigen Anteil an Horstgräsern eine gute Habitatstruktur (B). Als LRT-kennzeichnende Arten kommen Glanz-Lieschgras (*Phleum phleoides*), Ähriger Blauweiderich (*Pseudolysimachion spicatum*) und Ohrlöffel-Leimkraut (*Silene otites*) neben 14 wertbestimmenden Arten vor. Damit ist das Arteninventar der einzelnen Flächen weitgehend vorhanden bzw. vorhanden (B, A). In beiden Sandrasen treten Beeinträchtigungen durch Stör- und Brachezeiger wie Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Wehrloser Trespe (*Bromus inermis*) oder Kratzbeere (*Rubus caesius*) auf (B). Insgesamt ist der Erhaltungszustand beider Fläche günstig (B).

LRT 6210* – Naturnahe Kalktrockenrasen und deren Verbuschungsstadien mit Orchideen

Im Gebiet kommen fünf artenreiche Bestände des LRT 6210* mit einer Fläche von 6,9 ha großflächig auf den steil aufragenden Hügeln vor. In fünf Flächen tritt der LRT 6210* als Begleitbiotop auf, 2 Flächen haben Entwicklungspotential. Die artenreichen subkontinentalen Halbtrockenrasen mit großen Vorkommen des Dreizähligen Knabenkrauts (*Orchis tridentata*) stellen Relikte einer kontinuierlich extensiven Weidenutzung dar. Bis 2010 fand jedoch ca. 20 Jahre lang keine regelmäßige Nutzung mehr statt, aufkommende Gebüsche wurden jedoch immer wieder entbuscht. Auf steilen thermisch begünstigten Hängen sind sie mit Steppentrockenrasen des LRT 6240* vergesellschaftet, entlang von Gehölzrändern gehen sie z.T. in thermophile Saumgesellschaften über.

Aufgrund der langjährigen Brache sind größerflächig dichte Streuschichten, verfilzte Rasen mittel- und hochwüchsiger Arten und eine zunehmende Ausbreitung von Gehölzen zu verzeichnen, sodass konkurrenzschwache Lückenzeiger z.T. nur noch kleinräumig vorhanden sind und ein strukturreiches Mikrorelief zwar erkennbar, aber nicht mehr voll verfügbar ist. Damit ist die Habitatstruktur in allen fünf Flächen noch in einem guten Zustand (B). Das charakteristische Arteninventar der Flächen ist sehr gut entwickelt (A). Neben Dreizähligen Knabenkraut haben u.a. Wundklee (*Anthyllis vulneraria*), Hügel-Meier (*Asperula cynanchica*), Büschel-Glockenblume (*Campanula glomerata*), Sonnenröschen (*Helianthemum nummularium* s.str.), Erhabenes Schillergras (*Koeleria grandis*), Zierliches Schillergras (*Koeleria macrantha*), Hirsch-Haarstrang (*Peucedanum cervaria*), Großblütige Braunelle (*Prunella grandiflora*), Ähriger Blauweiderich (*Pseudolysimachion spicatum*), Tauben-Skabiose (*Scabiosa columbaria*) und Mittleres Vermeinkraut (*Thesium linophyllum*) Vorkommen. Durch langjährige Verbrachung und das verstärkte Auftreten von Ruderalarten und Störzeigern wie Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Landreitgras (*Calamagrostis epigeios*) oder Fiederzwenke (*Brachypodium pinnatum*) und das Vordringen von wärmeliebenden Gebüscharten oder Eschen sind alle Flächen stark beeinträchtigt (C). Alle fünf Flächen sind noch in einem guten Gesamterhaltungszustand (B), da eine weitergehende Sukzession durch Pflegemaßnahmen verhindert wurde.

LRT 6240* – Subpannonische Steppen-Trockenrasen

Als Subpannonische Steppen-Trockenrasen wurden im Gebiet neun Steppentrockenrasen ohne Dreizähliges Knabenkraut (*Orchis tridentata*) erfasst, die dem LRT 6210* zuzuordnen waren. Da die Art kaum in arten- und strukturärmeren Beständen auftritt, ist der Erhaltungszustand der subpannonischen Steppentrockenrasen ohne Dreizähliges Knabenkraut meist schlechter. Sie schließen auf flacheren Hangbereichen als verarmte Ausprägungen an die artenreicheren Halbtrockenrasen der Kuppen und Steilhänge des LRT 6210* an. Standortlich besiedeln sie Bereiche, deren Grünlandnutzung vor längerer Zeit von ackerbaulichen Phasen unterbrochen war, sodass sie deutlich stärker von lebensraumuntypischen Grasarten bestimmt werden. Bis 2010 fand ca. 20 Jahre lang keine regelmäßige Nutzung mehr statt.

Aufgrund der langjährigen Brache sind großflächig dichte Streuschichten, verfilzte Rasen mittel- und hochwüchsiger Arten und eine zunehmende Ausbreitung von Gehölzen zu verzeichnen, sodass konkurrenzschwache Lückenzeiger meist kaum vorhanden sind und das Mikrorelief z.T. durch die ehemalige Beackerung verarmt ist. Damit sind die Habitatstrukturen in sieben Flächen in einem schlechten Zustand und auf zwei Flächen im nördlichen Teil in einem guten Zustand (B, C). In sechs Flächen ist das charakteristische Arteninventar sehr gut entwickelt, in zwei Flächen ist es weitgehend vorhanden und in einer Fläche teilweise vorhanden (A-C). Durch das verstärkte Auftreten von Brache- und Störzeigern wie Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Landreitgras (*Calamagrostis epigeios*) oder Wehrloser Trespe (*Bromus inermis*), z.T. auch Fiederzwenke (*Brachypodium pinnatum*) sowie in drei Flächen verstärkte Verbuschung

sind alle Flächen stark beeinträchtigt (C). Sieben Flächen auf älteren Ackerbrachen oder in fortgeschrittener Sukzession weisen einen ungünstigen Erhaltungszustand auf, zwei Flächen einen günstigen Erhaltungszustand.

In 13 weiteren Flächen tritt der LRT 6240 als Begleitbiotop auf, fünf Flächen haben Entwicklungspotential.

Weitere wertgebende Biotope

Auf den unteren Böschungen, den Böschungskanten und dem Grund von zwei älteren Sandgruben im Nordteil des Gebietes haben sich verarmte basenarme schütterere **Sandrasen** etabliert. In den Sandgruben finden sich zudem mehrere Meter hohe **Mergelwände**. Mit Ausnahme eines Bestandes wurden die im Gebiet häufiger auftretenden thermophilen Laubgebüsche als Entwicklungsflächen des LRT 6240 eingestuft.

Eine **Trockene Europäische Heiden (LRT 4030)** konnte nur als kleinräumiger Begleitbiotop auf einer entbasten Trockenrasenkuppe erfasst werden. Auf den Geesower Hügeln weisen ein lichter Birken-Vorwald am Westhang des 3. Hügels Entwicklungspotenzial zum **LRT 91G0* – Pannonische Wälder mit *Quercus petraea* und *Carpinus betulus*** auf, während acht, meist junge bis mittelalte Laubmischbestände in kleinen Kerbtälchen schon deutlich zu den **Hangwäldern des LRT 9180** tendieren.

2.2 Tierarten nach Anhang II und IV der FFH-RL sowie weitere wertgebende Arten

Im Rahmen des Managementplanes wurden Erfassungen der Zauneidechse (Anhang IV) und von Fledermäusen (Anhang II und IV) durchgeführt. Im SDB (03/2010) sind keine Arten nach Anhang II und IV der FFH-RL aufgeführt. Zu Vorkommen und Raumnutzung von Fledermäusen lagen Altdaten von GILLE und HORN aus dem Gebiet vor.

2011 konnten Zauneidechse und Fledermäuse nachgewiesen werden.

Die Erfassung der Fledermäuse erfolgte mittels Netzfang an der Nordgrenze der Geesower Hügel. Ergänzend wurden in fünf aufeinander folgenden Nächten an sechs Standorten stationäre Batcorder zur akustischen Erfassung eingesetzt. Insgesamt wurden acht Arten akustisch nachgewiesen, der Netzfang ergab je einen Nachweis für Wasserfledermaus (adultes Männchen) und Rauhautfledermaus (juveniles Männchen). Eine Wochenstube wurde nicht gefunden.

Tab. 2: Erhaltungszustand und Flächengröße der Habitate von Tierarten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet „Trockenrasen Geesow“ (103).								
Art		Anh. FFH	EHZ KBR	EHZ Habitat			Fläche [ha]	Anteil a. Geb. [%]
deutscher Name	wissenschaftl. Name			A	B	C		
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	IV	U1	–	1	–	40,6	51,1
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	IV	FV	–	–	–		
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	IV	U1	–	2	–	79,4	100,0
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	IV	FV	–	–	–		
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	IV	U1	–	–	2	79,4	100,0
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	IV	FV	–	–	–		
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	IV	FV	–	–	2	79,4	100,0
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	IV	FV	–	–	–		
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	IV		–	1	1	56,0	70,5

Für Zauneidechse, Breitflügel-Fledermaus, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus wurden Habitate ausgewiesen. Die geringe Anzahl akustischer Nachweise bei Großes Mausohr, Mückenfledermaus, Fransenfledermaus und Wasserfledermaus ließ eine Ausweisung von Jagdhabitaten nicht zu.

Breitflügelgedermmaus (1324 – *Eptesicus serotinus*)

Da nur Nachweise in Teilen des FFH-Gebietes gelangen, ist die Populationsgröße mittel bis schlecht (C). Das Jagdhabitat weist einen hohen Grünlandanteil mit >60% Weideanteil auf, strukturreiche und extensiv genutzte Kulturlandschaft ist im Umfeld vorhanden. Die Habitatqualität insgesamt gut (B). Im Jagdgebiet sind keine Beeinträchtigungen vorhanden (A). Das Jagdhabitat im FFH-Gebiet weist einen guten Erhaltungszustand (B) auf.

Großer Abendsegler (1312 – *Nyctalus noctula*)

In Habitat 103001Nyctnoct wurde die Art regelmäßig und flächendeckend nachgewiesen, in Habitat 103002Nyctnoct nur sporadisch, große Ansammlungen jagender Tiere fehlen. Damit ist die Populationsgröße in beiden Jagdhabitaten mittel bis schlecht (C). In Habitat 103001Nyctnoct liegt der Anteil an Laub- und Laubmischwäldern mit geeigneten Strukturen <30 %, in Habitat 103002Nyctnoct >30%, der Anteil größerer Stillgewässer und Flussläufe ist in beiden Habitaten <2 %, der Anteil strukturreicher und extensiv genutzter Kulturlandschaft im Umfeld ist in beiden Habitaten großflächig. Die Habitatqualität ist damit in beiden Jagdhabitaten mittel bis schlecht (C). In beiden Jagdhabitaten sind keine Beeinträchtigungen vorhanden (A). Der Erhaltungszustand des Großen Abendseglers wurde von (C) auf (B) aufgewertet. Die Fachgutachter gehen davon aus, dass das Fehlen großer Ansammlungen jagender Tiere in beiden Jagdhabitaten lediglich auf der geringen Begehungszahl beruht.

Rauhautfledermaus (1317 – *Pipistrellus nathusii*)

In beiden Habitaten wurde die Art regelmäßig und flächendeckend nachgewiesen, große Ansammlungen jagender Tiere fehlen, reproduzierenden Weibchen wurden in Habitat 103001Pipinath nicht nachgewiesen, im Habitat 103002Pipinath gelang der Nachweis eines Jungtiers. Damit ist die Populationsgröße in beiden Jagdhabitaten mittel bis schlecht (C). Der Anteil an Laub- und Laubmischwäldern mit geeigneten Strukturen liegt in Habitat 103001Pipinath <30 %, im Habitat 103002Pipinath bei >30 %, Tümpel, Weiher und Flussläufe fehlen in beiden Habitaten, der Anteil strukturreicher und extensiv genutzter Kulturlandschaft / Feuchtwiesen im Umfeld erreicht in beiden Habitaten >10%. Die Habitatqualität ist in beiden Jagdhabitaten mittel bis schlecht (C). Im Habitat 103001Pipinath liegen stärkere Beeinträchtigungen (B) durch eine mittlere Zersiedlung/Zerschneidung vor. Im Habitat 103002Pipinath liegen keine Beeinträchtigungen (A) vor. Der Erhaltungszustand der Jagdhabitats der Rauhautfledermaus ist mittel bis schlecht (C).

Zwergfledermaus (1309 – *Pipistrellus pipistrellus*)

Im Habitat 03002Pipipipi wurde die Art regelmäßig und nahezu flächendeckend nachgewiesen, im Habitat 103002Pipipipi flächendeckend, reproduzierende Weibchen wurden in beiden Habitaten nicht nachgewiesen. Damit ist die Populationsgröße beider Habitats gering (C). Der Anteil an Laub- und Laubmischwäldern mit geeigneten Strukturen liegt in Habitat 03002Pipipipi <20%, in Habitat 103002Pipipipi >40%, Stillgewässer, Bach- und Flussläufe sind in beiden Habitaten nicht geeignet, der Anteil strukturreicher und extensiv genutzter Kulturlandschaft im Umfeld ist mit >50% sehr gut. Die Habitatqualität ist insgesamt mittel bis schlecht (C). In beiden Jagdhabitaten sind keine Beeinträchtigungen vorhanden (A). Der Erhaltungszustand der Zwergfledermaus ist in beiden Jagdhabitaten mittel bis schlecht (C).

Zauneidechse (1261 – *Lacerta agilis*)

Obwohl das Gebiet vor allem im südlichen Teilgebiet (NSG „Geesower Hügel“ eine sehr günstige Habitat-ausstattung bietet, wurden nur geringe Individuenzahlen festgestellt. Möglicherweise spielt neben einer insgesamt doch recht dichten Vegetation, auch die angrenzende Ortslage Geesow und die damit verbundene hohe Dichte an Prädatoren (Katzen) eine Rolle.

Die Populationen der Zauneidechse wurden als mittel bis schlecht eingeschätzt (C). Trotz der geringen Anzahl von 5 bis 8 subadulten oder adulten Tieren konnte eine Reproduktion (Juvenile und Schlüpflinge) belegt werden. Habitatfläche 103001Laceagil weist eine großflächig mosaikartige Strukturierung auf, Habitatfläche 103002Laceagil eine kleinräumige. Wärmebegünstigte Teilflächen nehmen 60 bis 65 % ein. Kleinstrukturen wie Stubben, Totholzhaufen, Gebüsche, Heide- oder Grashorste sowie geeignete Sonnenplätze und Eiablageplätze sind mit 5 bzw. 7 – 8 Strukturen/ha vorhanden. Die relative Anzahl geeigneter

netter Sonnenplätze liegt bei >10/ha. Die Anzahl geeigneter Eiablageplätze liegt bei >5/ha. Das nächstgelegene Vorkommen im Südteil bzw. Nordteil des FFH-Gebietes ist weniger als <500 m entfernt, jedoch ist das Gelände zwischen beiden Vorkommen lediglich für den kurzfristigen Transfer geeignet. Die Habitatqualität ist in beiden Habitaten insgesamt gut (B).

Insgesamt sind Beeinträchtigungen nur kleinflächig vorhanden, wie z.B. fortschreitende Sukzession. Die geringe Entfernung der nördlichen Habitatfläche 103001Laceagil zur Ortslage Geesow muss als starke Beeinträchtigung gewertet werden (C), da eine Gefährdung durch Katzen anzunehmen ist. Die südliche Habitatfläche 103002Laceagil wird hierdurch zumindest noch gering beeinträchtigt (B).

Habitatfläche 103001Laceagil befindet sich in einem ungünstigen Erhaltungszustand (C), Habitatfläche 103002Laceagil in einem günstigen (B).

Artengruppe Heuschrecken

Für das FFH-Gebiet wurden Daten von 1996 (nur Nordteil) und 2010 ausgewertet und 2011 durch eine Übersichtsbegehung ergänzt. Insgesamt gibt es seit 1996 Nachweise von 19 Heuschreckenarten, darunter fünf Arten der Roten Listen Brandenburgs und Deutschlands. Acht Arten gelten als Charakterarten für trockenwarme Standorte: Feldgrashüpfer (*Chorthippus apricarius*), Brauner Grashüpfer (*Chorthippus brunneus*), Verkannter Grashüpfer (*Chorthippus mollis*), Steppengrashüpfer (*Chorthippus vagans* RL-D 2, RL-BB 2), Warzenbeißer (*Decticus verrucivorus*, RL-D 3, RL-BB V), Zweifarbige Beißschrecke (*Metrioptera bicolor*, RL-BB 3), Westliche Beißschrecke (*Platycleis albopunctata*, RL-D V) und Heidegrashüpfer (*Stenobothrus lineatus*, RL-D V, RL-BB 3). Steppengrashüpfer, Zweifarbige Beißschrecke und Heidegrashüpfer vermögen es als Leitarten für großflächige offener Sandtrockenrasen und Heiden im Gegensatz zu anderen xerophilen Spezies meist nicht, kleinflächige Störstellen (z.B. trockene Wegränder) zu besiedeln und sind daher allgemein seltener.

Artengruppe Schmetterlinge

Altdaten zu Schmetterlingen lagen aus den Jahren 1996 und 2008 vor. Insgesamt konnten 173 Arten nachgewiesen werden, davon gelten 26 Arten (15 %) in Brandenburg oder Deutschland als gefährdet, 17 Arten sind nach BArtSchV geschützt. darunter 14 der gefährdeten und geschützten Arten haben eine enge Habitatbindung an die xerothermen Standorte der Trockenrasen: *Aplasta ononaria*, *Carcharodus alcaea*, *Coenonympha glycerion*, *Cupido minimus*, *Cyaniris semiargus*, *Eublemma minutata*, *Heliomata glarearia*, *Lycaena alciphron*, *Papilio machaon*, *Pyrgus malvae*, *Scopula ornata*, *Scopula rubiginata*, *Spiris striata* und *Zygaena loti*.

Artengruppe Stechimmen

Bei einer einmaligen Begehung 2011 wurden lediglich commune Arten gesichtet (z.B. *Cerceris rybyensis*, *Bombus lapidarius*), jedoch ist davon auszugehen, dass auch spezialisierte xerothermophile Arten vorhanden sind. Im Südteil des FFH-Gebietes ist aus Sicht der Stechimmenfauna ein günstiger Erhaltungszustand anzunehmen. Die Fläche zeichnet sich durch ein sehr umfangreiches und vielfältiges Blütenangebot sowie großen Struktureichtum aus; positiv wirkt sich auch der südexponierte Waldrand aus. Als Defizit ist der geringe Anteil offener Bodenstellen anzusehen. Größere Bereiche im Nordteil des FFH-Gebietes sind für Stechimmen aufgrund des geringen Blütenangebots und der homogenen Vegetationsstruktur eher ungeeignet.

Artengruppe Höhere Pflanzen

Aktuelle Nachweise (seit 2008) gibt es für 101 in Brandenburg oder in Deutschland gefährdete Arten (32 % der Gesamtarten), 11 Arten sind nach BArtSchV geschützt. Hierbei handelt es sich fast ausschließlich um Arten trockener Biotope wie Sandrasen, Halbtrocken- und Trockenrasen, extensiver trockener Äcker und trockener Gehölzbestände. Damit gehört das FFH-Gebiet zu den floristisch herausragendsten Trockenrasengebieten Brandenburgs.

Bologneser Glockenblume (*Campanula bononiensis*, RL-BB 2), Sand-Nelke (*Dianthus arenarius*, RL-BB 1), Blaugrünes Schillergras (*Koeleria glauca*, RL-BB 3), Dunkle Wiesen-Küchenschelle (*Pulsatilla pratensis* ssp. *nigricans* (RL-BB 1, §), Violette Schwarzwurzel (*Scorzonera purpurea*, RL-BB 2) und Deutsches Sandfedergas (*Stipa borysthenica* ssp. *germanica*, RL-BB 1) gelten deutschlandweit als stark gefährdet

(RL-D 2). In Brandenburg vom Aussterben bedroht (RL-BB 1) sind zudem Kreuz-Enzian (*Gentiana cruciata*, RL-D 3), Große Händelwurz (*Gymnadenia conopsea*), Geflecktes Ferkelkraut (*Hypochaeris maculata*, RL-D 3), Gelber Zahntrost (*Odontites luteus* RL-D 3) und Dreizähniges Knabenkraut (*Orchis tridentata* RL-D 3).

Für weitere 69 wertgebende Arten liegen nur ältere Nachweise vor.

2.3 Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie sowie weitere wertgebende Vogelarten

Das FFH-Gebiet ist Teil des SPA-Vogelschutzgebietes „Randow-Welse-Bruch“. Durch Altdaten und eigene Erfassungen 2011 sind Nachweise von sechs Arten des Anhangs I der VS-RL sowie von vier weiteren wertgebenden Vogelarten dokumentiert. Für Schwarzmilan und Rohrweihe wurden aufgrund fehlender Brutnachweise keine Habitate ausgewiesen.

Tab. 3: Erhaltungszustand und Flächengröße der Habitate von Vogelarten nach Anhang I der VS-RL und weiterer wertgebender Vogelarten im FFH-Gebiet „Trockenrasen Geesow“ (103).								
Art		Anh. I	SDB	EHZ Habitat			Fläche [ha]	Anteil a. Geb. [%]
deutscher Name	wissenschaftl. Name			A	B	C		
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>		–	2	–	–	79,4	100,0
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	I	–	1	1	–	79,4	100,0
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>		–	–	1	–	40,6	51,1
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	I	–	–	1	–	38,9	49,0
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	I	–	–	1	–	38,9	51,1
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>		–	–	1	–	40,6	51,1
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>		–	–	1	–	38,9	49,0
Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	I	–	–	1	–	40,6	49,0

Neuntöter (A339 – *Lanius collurio*)

Im Jahr 1996 wurde der Neuntöter als Durchzügler/Nahrungsgast eingeschätzt. Während der SPA-Erfassung 2005 wurden 5 Reviere erfasst. 2011 wurden 6 bis 8 Reviere des Neuntötters festgestellt. Davon 1 bis 2 im NSG „Trockenrasen Geesow“ und 5 bis 6 Reviere im NSG „Geesower Hügel“. Die beiden Gebietsteile wurden als getrennte Habitatflächen abgegrenzt.

Die Population des Neuntötters im FFH-Gebiet wurde aufgrund der geringen Siedlungsdichte im Habitat 103001Lanicoll als mittel bis schlecht (C), im Habitat 103002Lanicoll in allen Parametern als gut (B) eingeschätzt. Die Habitatqualität wurde anhand der Einzelkriterien Habitatgröße, Habitatstruktur und Anordnung der Teillebensräume im Habitat 103001Lanicoll als gut (B), im Habitat 103002Lanicoll als hervorragend (A) eingestuft. Nur im südlichen Habitat 103002Lanicoll liegen stärkere Beeinträchtigungen im Umfeld vor (B). Der Erhaltungszustand der Habitatfläche im Nordteil des FFH-Gebietes wurde als günstig eingeschätzt (B). Der Erhaltungszustand der Habitatfläche 103002Lanicoll wird gutachterlich auf hervorragend (A) aufgewertet, da sich die Beeinträchtigungen im Umfeld nicht stärker auf die Population auswirken.

Rotmilan (A074 – *Milvus milvus*)

Auch der Rotmilan wurde im Jahr 1996 als Durchzügler/Nahrungsgast beobachtet. Für das Jahr 2005 sind die Geesower Hügel als Revier ausgewiesen. 2011 konnte die Art im FFH-Gebiet nur als Nahrungsgast bzw. überfliegend festgestellt werden, doch lag der Brutplatz eines Paares nur wenig mehr als 100 m von der Gebietsgrenze entfernt im FFH-Gebiet Salveytal. Auf Grund der Datenlage und der Habitatausstattung der Geesower Hügel – geeignete Horstbäume sind vorhanden – wurde eine Habitatfläche abgegrenzt.

Die Population des Rotmilans wurde als gut eingeschätzt (B). Habitatgröße, Habitatstruktur und Anordnung der Teillebensräume sind gut (B). Es liegen nur geringfügige bzw. punktuelle Beeinträchtigungen im

Umfeld vor (B). Der Erhaltungszustand der Habitatfläche wurde als günstig (B) eingeschätzt.

Sperbergrasmücke (A307 – *Sylvia nisoria*)

Aus der SPA-Ersterfassung 2005 liegen Fundpunkte von fünf Revieren der Sperbergrasmücke vor. 2011 konnten lediglich drei Reviere im Teilgebiet Geesower Hügel ermittelt werden.

Die Population der Sperbergrasmücke wurde als gut eingeschätzt (B). Die Habitatqualität wurde anhand der Einzelkriterien Habitatgröße, Habitatstruktur und Anordnung der Teillebensräume als hervorragend (A) eingestuft. Es liegen direkte anthropogene Beeinträchtigungen und Beeinträchtigungen im Umfeld (B) vor. Der Erhaltungszustand der Habitatfläche wurde als günstig (B) eingeschätzt.

Ziegenmelker (A224 – *Caprimulgus europaeus*)

Für den Ziegenmelker liegen aus dem Jahr 1996 keine Daten vor. Aus der SPA-Ersterfassung 2005 gibt es Fundpunkte von zwei Revieren. Im Jahr 2011 gelang lediglich eine Beobachtung, wobei die Ursache erfassungsbedingt ist.

Die Population des Ziegenmelkers wurde in allen Unterkriterien als gut (B) eingeschätzt. Die Habitatqualität wurde anhand der Einzelkriterien Habitatgröße, Habitatstruktur und Anordnung der Teillebensräume als günstig (B) eingestuft. Es liegen geringfügige bzw. punktuelle Beeinträchtigungen im Umfeld (B) vor. Der Erhaltungszustand der Habitatfläche wurde als günstig (B) eingeschätzt.

Braunkehlchen (A275 – *Saxicola rubetra*)

1996 wurden 9 Brutpaaren im nördlichen Teilgebiet nachgewiesen. Daten von 2005 fehlen. 2011 wurden 8 bis 10 Reviere des Braunkehlchens festgestellt, die sich je zur Hälfte auf die beiden Teilgebiete des FFH-Gebietes verteilen.

Die Populationen des Braunkehlchens wurden in allen Unterkriterien als gut (B) eingeschätzt. Die Habitatqualität wurde anhand der Einzelkriterien Habitatgröße, Habitatstruktur und Anordnung der Teillebensräume im Habitat *103001Saxirube* als hervorragend (A), im Habitat *103002Saxirube* aufgrund der Habitatstruktur als günstig (B) eingestuft. Es liegen in beiden Habitaten geringfügige bzw. punktuelle Beeinträchtigungen im Umfeld (B) vor. Der Erhaltungszustand der Habitatflächen wurde als günstig (B) eingeschätzt.

Rebhuhn (A112 – *Perdix perdix*)

Für das Jahr 1996 sind 2 Brutpaare im nördlichen Teilgebiet nachgewiesen. Des Weiteren liegen Daten zu einem Brutpaar aus dem Jahr 2007 vor. 2011 gelang kein Fund der Art. Da das Rebhuhn zumindest in manchen Jahren im Gebiet brütet, wird der Nordteil als Habitatfläche abgegrenzt.

Die Population des Rebhuhns wurde aufgrund der geringen Siedlungsdichte als mittel bis schlecht (C) bewertet. Die Habitatqualität ist durch die Anordnung der Teillebensräume nur als gut (B) einzustufen. Es liegen Beeinträchtigungen durch habitatbezogene und Beeinträchtigungen im Umfeld (B) vor. Der Erhaltungszustand der Habitatfläche wurde als günstig (B) eingeschätzt.

Uferschwalbe (A249 – *Riparia riparia*)

1997 wurde der Status der Uferschwalbe mit ehemaliger Brutvogel angegeben. Daten von 2005 liegen nicht vor. 2011 wurden an einer Abbruchkante einer aufgelassenen Sandgrube im nördlichen Teilgebiet ca. 50 bis 70 Brutröhren der Art festgestellt.

Die Population der Uferschwalbe im nördlichen Teilgebiet des FFH-Gebietes wurde in allen Unterkriterien als gut (B) eingeschätzt. Die Habitatqualität ist aufgrund der Anordnung der Teillebensräume nur als gut (B) einzustufen. Es liegen Beeinträchtigungen (B) durch habitatbezogene und direkte anthropogene Faktoren vor. Der Erhaltungszustand der Habitatfläche wurde als günstig (B) eingeschätzt.

Wendehals (A233 – *Jynx torquilla*)

1996 wurde der Wendehals als Durchzügler/Nahrungsgast im Gebiet erfasst. Daten von 2005 liegen nicht vor. Eine Beobachtung von Mitte Juni lässt das Brüten eines Paares im Jahr 2011 möglich erscheinen.

Die Population des Wendehalses wurde aufgrund der geringen Populationsgröße und Siedlungsdichte als ungünstig (C) eingeschätzt. Die Habitatqualität wurde aufgrund der Anordnung der Teillebensräume

als gut (B) eingestuft. Es liegen mäßige Beeinträchtigungen im Umfeld (B) vor. Der Erhaltungszustand der Habitatfläche wurde als günstig (B) eingeschätzt.

2.4 Nutzungsarten und nutzungsbedingte Beeinträchtigungen und Gefährdungen

Über 60 % des Gebietes werden von Trockenrasen und trockenen Gras- und Staudenfluren eingenommen, gefolgt von Äckern mit 27 %. Gehölze, Wälder und Forsten sind nur auf 11 % der Gebietsfläche zu finden (Tab. 4).

Tab. 4: Nutzungstypen im FFH-Gebiet „Trockenrasen Geesow“.		
Aktuelle Nutzungsart	Fläche	Anteil
Äcker	21,5	27
Trockenrasen	26,4	33
Gras- und Staudenfluren	21,8	28
Laubgebüsche, Feldgehölze, Alleen, Baumreihen und Baumgruppen	1,2	2
Wälder	4,9	6
Forsten	2,2	3
Anthropogene Rohbodenstandorte und Ruderalfluren	1,1	1
Bebaute Gebiete*	0,2	<1
Summe	79,4	100

Landwirtschaft

Rund 27 % des FFH-Gebietes werden ackerbaulich genutzt, besonders im nördlichen Teilgebiet trennt ein großer Intensivacker zwei Trockenrasenflächen. Im Osten grenzen im gesamten FFH-Gebiet ausge dehnte Intensiväcker oberhalb der Trockenhänge direkt an das FFH-Gebiet an, bzw. ragen in dieses hinein. Auf über 60 % des Gebietes dominieren artenreiche kontinentale Trocken- und Halbtrockenrasen sowie ältere Grünlandbrachen trockener, ehemals beackelter Standorte. Die artenreichsten Trocken- und Halbtrockenrasen, v.a. auf den Steilkuppen im NSG „Geesower Hügel“, werden seit über 20 Jahren durch Pflegemaßnahmen offen gehalten. Zuvor wurden die Trockenrasen durch Schafe beweidet. Zwischenzeitlich wurden Teilbereiche auch durch Rinder in ganzjähriger Standweide beweidet. Seit 2010 findet wieder eine Schaf-Ziegen-Beweidung statt.

Seit vielen Jahren stellt die Verbrachung und Sukzession auch auf den manuell gepflegten Trocken- und Halbtrockenrasen die stärkste Gefährdung und Beeinträchtigung dar. Die intensive Ackernutzung ohne Pufferstreifen führt zu erhöhten Nährstoffeinträgen, beschleunigter Sukzession (Förderung von Nitrophyten, Gras- und Gehölzwuchs) und der Verdrängung der konkurrenzschwachen Trockenrasenarten. Auch die unregelmäßige Ablage von Lesesteinen befördert diesen Effekt. Aufgrund der Ackernutzung liegen im nördlichen Teilgebiet die Trockenrasen voneinander isoliert. Des Weiteren geht durch die Ackernutzung sukzessive Trockenrasenfläche verloren („Verrutschen“ der Ackergrenze).

Forstwirtschaft und Waldbewirtschaftung

Zusammenhängende Wald-/Forstflächen gibt es im Gebiet nicht, nur kleinere inselartige Wäldchen und Forste im südlichen Teilgebiet. Diese bestocken v.a. die stark reliefierten und steilen nördlichen Hangbereiche sowie Kerbtälchen.

Als stärkste Beeinträchtigungen der meist aus Sukzession oder Niederwäldern hervorgegangenen Bestände sind die ungünstige Altersstruktur, die fehlende Reifephase sowie das Fehlen von Biotop- und Altbäumen und älterem Totholz der LRT-Entwicklungsflächen anzusehen. In einigen Flächen stellt auch die forstlich geförderte Kiefer eine größere Beeinträchtigung dar.

Jagd und Tourismus

Erhebliche Beeinträchtigungen durch Jagd, Tourismus und Naherholung sind aktuell nicht erkennbar. In zwei Sandabgrabungen im NSG „Trockenrasen Geesow“ finden sich Reste von Feuerstellen.

3 Ziele, Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen

Erhaltungsziele sind Ziele, die auf die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes ausgerichtet sind. Als **Erhaltungsmaßnahmen** gelten die notwendigen Maßnahmen, um den günstigen Erhaltungszustand zu sichern oder wiederherzustellen.

Entwicklungsziele sind Ziele, die über die notwendigen Erhaltungsziele hinausgehen und auf die Optimierung des aktuellen Erhaltungszustandes ausgerichtet sind oder um Potenzialflächen zum LRT zu entwickeln. Sie werden durch **Entwicklungsmaßnahmen** umgesetzt.

3.1 Grundlegende Ziel- und Maßnahmenplanung

Als **übergeordnetes Ziel** sollen im FFH-Gebiet **arten- und strukturreicher Halbtrocken- und Trockenrasen** der Lebensraumtypen LRT 6120*, 6210* und LRT 6240* mit hohem Anteil lebensraumtypischen Tier- und Pflanzenarten, nährstoffarmen Bodenverhältnissen und einem Mosaik aus offenen/ halboffenen trockenen Bereichen weitestgehend wiederhergestellt und erhalten werden. Auch sollten Vernetzung und Genaustausch mit ähnlichen Lebensräumen in der Umgebung ermöglicht werden. Die Lebensräume und Populationen der im Gebiet vorkommenden Arten der FFH-RL sowie weiterer bedeutender Tier- und Pflanzenarten sollten erhalten und gefördert werden. Des Weiteren sollten in den Hanglagen trockene, lichte und gering beeinflusste Wälder mit hoher Strukturvielfalt und hohem Totholzanteil entwickelt werden. Für den langfristigen Erhalt nährstoffarmer Trockenrasenkomplexe ist perspektivisch eine Verringerung der negativen Einflüsse aus den angrenzenden Äckern notwendig.

Behandlungsgrundsätze Landwirtschaft

Grundsätzlich sind die Bestimmungen der „guten fachlichen Praxis“ für die Landwirtschaft sowie der entsprechenden gesetzlichen Regelungen wie z. B. Schutzgebietsverordnungen und Fachgesetze einzuhalten.

Behandlungsgrundsätze Forstwirtschaft, Gehölzbestände

Im brandenburgischen Waldgesetz (LWaldG) sind in § 4 (3) die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft als nachhaltige Bewirtschaftung des Waldes formuliert. Die Regelungen des LWaldG und der Schutzgebietsverordnung sind für **alle** Waldflächen verbindlich und sollen bei der Bewirtschaftung der Wälder und Forsten im Gebiet entsprechend berücksichtigt werden. Die Revier- und Oberförstereien können die Privat- und Körperschaftswaldbesitzer bzw. Zusammenschlüsse in diesem Sinne beraten. Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft fällt zwar nicht unter das Verschlechterungsverbot der FFH-Richtlinie; jedoch können z.B. Nutzungsintensivierungen u.U. zu erheblichen Beeinträchtigungen führen. Um die **Wald-LRT 9180* und 91G0** im Gebiet in einem günstigen Erhaltungszustand (mindestens B) zu überführen, sollten die folgenden **allgemeinen Behandlungsgrundsätze für die Forstwirtschaft** beachtet werden:

- Anteil lebensraumuntypischer Gehölze in LRT 9180 und LRT 91G0 < 10 %,
- Anteil nicht-heimischer Baumarten < 5 %,
- Erhalt und Wiederherstellung der lebensraumtypischen Gehölzartenzusammensetzung vorrangig durch Naturverjüngung,
- Ausschließliche Verwendung von lebensraumtypischen Gehölzen bei Pflanzungen (Erst- und Wiederaufforstungen, Vor- und Unterbau),

- Erhalt bzw. Entwicklung aller lebensraumtypischen Altersphasen in den Wald-LRT, um hohe Arten- und Strukturvielfalt zu erreichen, mindestens jedoch zwei Wuchsklassen mit jeweils 10% Deckung und > 1/3 des Bestandes in der Reifephase (> WK 6),
- Dauerhaftes Belassen von Altbäumen (BHD > 80 cm bei Eiche, Edellaubhölzern) und für alle anderen Baumarten BHD > 40 cm) bzw. von Biotopbäumen (Höhlen- und Horstbäume, Bäume mit BHD > 40 cm mit Faulstellen, abfallender Rinde, Pilzkonsolen, abgebrochenen Kronen) in lebensraumtypischem Umfang (mindestens 5 Habitatbäume pro Hektar);
- Dauerhaftes Belassen von stehendem oder liegendem Totholz ab einem Durchmesser > 35 cm in lebensraumtypischem Umfang (Totholzvorrat von > 20 m³/ha);
- Erntennutzungen über mehrere Jahrzehnte ausdehnen und so staffeln, dass in den Wald-LRT mindestens ein Anteil von 35 % (> 1/3) in der Reifephase verbleibt,
- keine wesentlichen Veränderungen der Standortverhältnisse und Strukturen.

Die LRT-spezifischen Behandlungsgrundsätze sind in der Langfassung zu finden. Für die Wald-LRT **9180*** und **91G0** wurde die Maßnahmenkombination **FK01** gewählt, die sich zusammensetzt aus:

- Erhaltung bzw. Förderung von Altbäumen und Überhältern (F41),
- Erhaltung von Horst- und Höhlenbäumen (F44),
- Erhaltung von stehendem und liegendem Totholz (F45),
- Belassen von aufgestellten Wurzeltellern (F47)
- Erhaltung von Sonderstrukturen bzw. Mikrohabitaten (F90).

In den thermophilen **LRT 91G0** und teilweise **LRT 9180** sollten die als Begleitbiotope erfassten Trockenrasen entsprechend den Behandlungsgrundsätzen für Trockenrasen freigestellt (Auflichtung des Gesamtbestandes auf >40 % Überschirmung) und gepflegt werden.

Behandlungsgrundsätze Jagd

Nach Brandenburger Jagdschutzgesetz (BbgJagdG 2003) dient die Jagd dem Schutz des jagdbaren Wildes und seiner Lebensräume. Dabei sind u. a. die von jagdbaren Tieren verursachten Schäden am Wald und auf landwirtschaftlichen Kulturen auf ein wirtschaftlich tragbares Maß zu begrenzen; die jagdlichen mit den sonstigen öffentlichen Belangen, insbesondere mit denen des Naturschutzes, des Tierschutzes, der Landschaftspflege sowie der Erholungsnutzung in Einklang zu bringen und eine biotopgerechte Wildbewirtschaftung durchzusetzen. Grundsätzlich sind die Bestimmungen zur ordnungsgemäßen Jagd und gesetzliche Regelungen wie z. B. Schutzgebietsverordnungen und Fachgesetze einzuhalten. Zur Sicherung der Lebensraumtypen und Arten nach FFH-RL bzw. VS-RL sollen die entsprechenden gesetzlichen Regelungen beachtet werden. Des Weiteren sollten die jagdlichen Aktivitäten in Schutzgebieten auf ein geringstmögliches Maß an Störung und Beunruhigung beschränkt werden. Die natürliche Regeneration der Waldgesellschaften sollte möglich sein, d.h. standortgerechte Baumarten können sich natürlich und ohne aufwendige Schutzmaßnahmen verjüngen (geringer Verbiss-, Schäl- und Fegeschaden). In den Offenlandbiotope (LRT, geschützte Biotope) treten nur geringfügig Schäden (Wühlstellen) durch Schwarzwild auf. In lichten Eichenwäldern und Steppen-Kiefernwäldern ist der Verbiss durchaus günstig, da die durch Nährstoffeinträge (Äcker, Luft) begünstigten Gebüsche und Gräser minimiert werden. Sofern in Teilflächen eine Naturverjüngung gewünscht ist, müssen diese ggf. eingezäunt werden.

Behandlungsgrundsätze für die prioritären Trockenrasen-LRT 6120*, 6210* und 6240*

Grundsätzlich ist eine zweimalige Beweidung in der Vegetationsperiode anzustreben. Zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Trockenrasen gilt die Beweidung mit gemischten Schaf-Ziegen-Herden in Kurzzeitweide mit hoher Besatzdichte als Vorzugsvariante. Kann die Vorzugsvariante nicht oder nur zeitweise realisiert werden, sind unter bestimmten Bedingungen auch andere Weidetiere oder Pflegemaßnahmen möglich (Tab. 5).

Beweidung. Grundsätzlich ist eine zweimalige Beweidung in der Vegetationsperiode anzustreben. Zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Trockenrasen gilt die **Beweidung mit Schaf-Ziegen-Herden in Kurzzeitweide mit hoher Besatzdichte als Vorzugsvariante**. Kann die Vorzugsvariante nicht oder nur zeitweise realisiert werden, sind unter bestimmten Bedingungen auch andere Weidetiere oder Pflegemaßnahmen möglich (Tab. 5). Als Tierarten kommen neben Schaf und Ziege auch Pferd, Esel, Maultier, Konik und Rind (v. a. Jungtiere oder Minirinder) in Betracht. Auch die Kombination verschiedener Tier-

arten ist möglich. Biomasseentzug und Verbiss sind durch Wahl des Weideverfahrens (Hüten/Koppeln), der Besatzdichte, der Beweidungsdauer sowie des Beweidungszeitpunktes beeinflussbar. Mehrmalige kurzzeitige aber intensive Beweidung ist einer Langzeit- oder Dauerbeweidung vorzuziehen. Bei der kurzzeitigen Umtriebsweide (oder auch Kurzzeitweide) gilt „kurze Fresszeiten, lange Ruhezeiten“. Optimal ist, wenn die zugeteilte Fläche innerhalb weniger Tage abgeweidet wird. Durch die kurze Verweildauer der Tiere werden die Einflüsse von Tritt und selektivem Fraß auf der Fläche minimiert. Spezielle Naturschutzziele können durch unterschiedlich intensives Abhüten erreicht werden – die Vegetation sollte mindestens zu 80 % abgeweidet werden¹. Eine zusätzliche Winterweide verbessert den Biomasseentzug und die Streureduktion.

Tab. 5: Empfehlungen zum Weidemanagement in den Trockenrasen-LRT 6120*, 6210* und 6240*.	
Nutzungstypen	<ul style="list-style-type: none"> - <u>Vorzugsvariante: gemischte Herde aus Schafen und Ziegen in stationärer Hütelhaltung von 1 – 2 Tagen (kurzzeitige Umtriebsweide) oder Wanderschäferie</u> - <u>günstig</u>: Kurzzeitweide mit einer Standzeit von 1 bis 2 Wochen, Besatzdichte in Abhängigkeit von der Wüchsigkeit und Artenausstattung des Bestandes - <u>geeignet bei angepasstem Weidemanagement</u>: <ul style="list-style-type: none"> - Langzeitweide mit einer Standzeit von 5 bis 9 Wochen (Koppelweide), Besatzdichte in Abhängigkeit von der Wüchsigkeit und Artenausstattung des Bestandes, Weidemanagement erforderlich, um Trittschäden und/oder Ruderalisierung zu vermeiden - 1 – 2-schürige Mahd von Sandrasen, Halbtrockenrasen - <u>Minimalvariante zur Verlängerung der Erhaltung des LRT-Status</u>: <ul style="list-style-type: none"> - ausschließliche Herbst-/Winterbeweidung <p>Weidemanagement muss Ausbreitung von Weideunkräutern und unerwünschten Arten (Frischwiesenarten, Ruderalarten, expansive Arten) vermeiden, u.U. Nachmahd nötig</p>
Besatzstärke	<ul style="list-style-type: none"> - Besatzstärke in Abhängigkeit von Standort, Tierart, Rasse und Weideführung - Minimalbesatzstärke 0,2 GV/ha/Jahr, optimal 0,3 – 0,8 GV/ha/Jahr, Maximaler Besatz 1,0 GV/ha/Jahr
Beweidungsgänge	<ul style="list-style-type: none"> - bis zur Einstellung der Zielvegetation: 2 bis 3-malige Beweidung - nach Erreichen der Zielvegetation: <ul style="list-style-type: none"> - 2-malige Beweidung - bei sehr schwachwüchsigen Trockenrasen auch Umstellung auf 1-maligen Weidegang möglich (vorherige Begutachtung durch Experten) - Beweidungsrichtung sollte möglichst jährlich oder alle 2 Jahre wechseln, um Beweidungszeitpunkt der einzelnen Flächen zu variieren
Weidedauer und Zeitraum	<p>an Standort und Möglichkeiten anpassen grundlegend ist Beweidung ganzjährig möglich: Beginn ab März/ April bis Januar/ Februar des Folgejahres (jedoch keine Dauerstandweide):</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Günstig</u>: zwei Beweidungsgänge pro Jahr während der Vegetationsperiode <ol style="list-style-type: none"> 1. Weidegang ab Anfang bis Mitte April, spätestens im Mai 2. Weidegang nach mindestens 8-10 Wochen völliger Weideruhe - Winterweide, als zusätzlicher (2./ 3.) Weidegang für Streureduktion geeignet
Tierarten	<ul style="list-style-type: none"> - <u>Vorzugsvariante: Schafherde mit Ziegenanteil mind. 10%</u> - <u>Günstig</u>: Esel, Konik, Maultiere, Mischherden oder mehrere Beweidungsgänge verschiedener Arten - <u>Geeignet</u>: Rinder (genügsame eher kleinrahmige Rassen, Jungtiere, Mutterkuhherden); unbeschlagene Pferde (genügsame Rassen z.B. Nordtyp, Kleinpferde; keine Junghengste)
Ergänzende Pflegemaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> - Nachmahd bei zu geringer Weideintensität (= zu hoher Anteil Weidereste), besonders bei Pferden wichtig, da sonst langfristig ruderalisierte Nichtfraßbereiche mit Nährstoff-

¹ Als grober Richtwert für die Besatzstärke gelten in produktionschwachen Flächen wie Trockenrasen 0,3 – 0,5 GV/ha/Jahr. 0,2 – 0,3 GV/ha/Jahr sollten bei schütterten, schwach produktiven Sandrasen, Halbtrocken- und Trockenrasen angesetzt werden und 0,5 GV/ha/Jahr bei dichteren bzw. wüchsigeren Beständen. Stärker ruderalisierte oder gräserdominierte Flächen können mit Besatzstärken bis zu 1,0 GV/ha/Jahr beweidet werden.

Tab. 5: Empfehlungen zum Weidemanagement in den Trockenrasen-LRT 6120*, 6210* und 6240*.	
	akkumulation und lebensraumuntypischer Vegetation überhand nehmen - Falls nötig weitere Entbuschung; z.B. Entnahme einzelner Gehölze
Ersteinrichtende Maßnahmen	- Entbuschung und/oder Erstmahd - intensivere Beweidung: frühzeitig (März – April, spätestens bis Ende Mai) und/oder häufigere Weidegänge mit erhöhtem Besatz (bis zu 3 Beweidungsgängen), um Problemgräser wie Glatthafer (<i>Arrhenatherum elatius</i>), Landreitgras (<i>Calamagrostis epigejos</i>) oder Gehölzen wie Weißdorn (<i>Crataegus spec.</i>) und Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>) zurückzudrängen und eine schütterere Vegetationsdecke zu erreichen
Zeitweises oder dauerhaftes Ausgrenzen von Teilflächen	- Futter- bzw. Wasserstellen, Witterungsschutz und/ oder Unterstände bei Winteraußenhaltung <u>nie</u> innerhalb der wertvollen (Halb)-Trockenrasen - Zeitweise oder längeres Ausgrenzen von Teilflächen zur Förderung und/ oder Schonung bestimmter Arten während der Reproduktionsphase

Schafe können (je nach Rasse) besonders zur Pflege von Flächen in steilem Gelände, trockenen Standorten und mit sehr geringem Futterertrag eingesetzt werden.

Ziegen eignen sich aufgrund ihres Fraßverhaltens v. a. zur Erstpflge, zum Eindämmen und Beseitigen von Verbuschung und zur Schaffung einer größeren Heterogenität auf der Fläche (Tritt, Ausbildung von Totholz, Verschiebung des Blühzeitpunktes der beweideten Pflanzen). Es werden weitestgehend alle Gehölzarten verbissen – auch Arten mit Dornen oder Stacheln (z.B. Beberitze, Weißdorn, junge Robinien, Rosen-Arten). Der Gehölzverbiss schwankt in Abhängigkeit vom Beweidungszeitpunkt und der Dauer der Weideperiode. Bei einer Beweidung ohne Ziegen sind unbedingt Maßnahmen zur Eindämmung aufkommender Gehölze (z.B. manuelle Entbuschung) erforderlich.

Rinder sind in ihrem Fraßverhalten weniger selektiv als Schafe oder Ziegen und eignen sich für eine späte Beweidung bzw. Winterbeweidung, da sie Zellulose besser aufspalten können. Großrahmige, schwere Milch-Rassen sind für die Beweidung von Magerstandorten während der Vegetationsperiode nicht geeignet, da sie nährstoffreicheres Grundfutter und ggf. Kraffutterergänzung benötigen und ein erhöhtes Risiko von Trittschäden besteht. Somit kommen nur anspruchslose und widerstandsfähige Robustrinder v. a. kleinrahmige, leichte Rassen (z. B. Minirinder) oder Jungrinder in Frage.

Esel und Koniks sind für eine Beweidung von Trockenbiotopen geeignet. Esel sind hitze- und trocken tolerant und benötigen daher weniger Tränkwasser als Pferde. Sie fressen auch auf stark verfilzten Flächen das nährstoffarme Futter und verbeißen Problemgräser wie Landreitgras oder Gehölze. Winterbeweidung mit Koniks reduziert die Streuschicht und Strauchvegetation deutlich und erhöht die Dichte von Kräutern in zuvor stark vergrasteten Beständen.

Bei günstigen Rahmenbedingungen und entsprechendem Weidemanagement ist auf eher artenarmen Halbtrockenrasen auch eine **Pferdebeweidung** möglich: Geeignet sind Pferderassen des Nordtyps und genügsame Rassen des Südtyps. Auch Pferde nehmen älteren Aufwuchs in länger brachliegenden bzw. stark vergrasteten Halbtrockenrasen an. Eine Überweidung mit einem Mosaik aus stark verbissenen, niedrigwüchsigen Fraßbereichen und höherwüchsigen Nichtfraßbereichen (z.B. Kotplätze mit Zunahme von Störzeigern, Eutrophierungszeigern) muss vermieden werden, indem mit mobilen Elektrozäunen Teilflächen gekoppelt werden; ggf. ist dies täglich anzupassen. Die eutrophierten Teilbereiche können bis 20% der Gesamtfläche einnehmen. Ein engmaschiges Weidemanagement (mit Nachmahd) ist bei Pferdebeweidung von Trockenrasen sehr wichtig. **Alternative Pflegevariante Mahd.** Alternativ kann die Offenhaltung der Trockenrasen durch eine Pflegemahd realisiert werden. Artenspektrum, Strukturvielfalt und Biodiversität der gemähten Flächen unterscheiden sich aber von beweideten Flächen. Nach Möglichkeit sollten die folgenden Grundsätze beachtet werden:

- Mahd in Abhängigkeit von Witterung und Produktivität des Standortes ein- bis zweimal im Zeitraum April bis Mai und Juli bis Oktober (vor und nach der Vogelbrutsaison), bei einschüriger Mahd zwischen Juli und Oktober;
- nach Möglichkeit zeitlich gestaffelte Streifen- oder Mosaikmahd (Mosaik aus hoher und niedrigwüchsiger Vegetation und offenen Böden), wechselnde Teilflächen überjährig;
- Mahd mit Mähfahrzeug (Balkenmäher), motormanuell oder manuell;

- Schnitthöhe ca. 10 cm, nach Möglichkeit Wechsel der Schnitttiefe: kleinflächiger Tiefschnitt bei langsamer Fahrweise (ermöglicht Tieren die Flucht), dabei sind Bodenverletzungen v. a. auf sandigen Standorten zuzulassen (Förderung von Pflanzen- und Tierarten konkurrenzarmer Standorte, z.B. Stechimmen, Heuschrecken);
- Abtransport des Mahdgutes;
- zur Aushagerung (Nährstoffentzug) in den ersten Jahren zweiter früher Schnitt (zu Beginn der Vegetationsperiode).

Ausgrenzen von Teilparzellen (einzelflächenbezogene Empfehlungen). Zur Förderung bzw. zum Erhalt wertgebender Arten und Biotope sind auf Einzelflächen vorübergehend oder dauerhaft gesonderte Maßnahmen in enger Abstimmung mit der UNB notwendig. Frühblühende Arten (April bis Juni) wie Wiesen-Küchenschelle (*Pulsatilla pratensis* ssp. *nigricans*), Violette Schwarzwurz (*Scorzonera purpurea*) und Sand-Federgras (*Stipa borysthena* agg.) sollten erst nach der Blüh- und Fruchtphase (*Pulsatilla* ab Mitte Juli, *Scorzonera* und *Stipa* ab Ende August) beweidet werden. Spätblühende Arten wie Graue Skabiose (*Scabiosa canescens*) und Grünblütiges Leinkraut (*Silene chlorantha*) werden ab Juni bis Ende der Vegetationsperiode aus der Nutzung ausgespart. Bei größeren Beständen (z.B. von Grauer Skabiose, Federgras) bzw. nach Stabilisierung der Populationen können bei Bedarf jährlich wechselnde Teilbereiche von der Beweidung ausgeschlossen werden. Auf den Standorten dürfen keine Pferche bzw. Dauerweiden eingerichtet werden. Mähgut ist abzutransportieren.

Beseitigung monodominanter Grasbestände bzw. unerwünschter Arten. Dominante Grasarten oder andere Brache-, Stör- oder Nährstoffzeiger können durch frühzeitige Beweidung (März–April, spätestens bis Ende Mai), häufigere Weidegänge mit höherem Besatz und / oder mehrere Schnitte in der Anfangszeit zurückgedrängt werden. Es wird davon ausgegangen, dass bei drei Weidegängen pro Jahr (zwei während der Vegetationszeit, eine im Winterhalbjahr) z.B. die Bestände des Landreitgrases deutlich geschwächt werden. Dominante Bestände des giftigen Schlangengrases (*Vincetoxicum hirundinacea*) werden am besten durch Ausreißen zurückgedrängt.

Entbuschen bzw. Entfernen von Gehölzen. Gebüsch oder Gehölzbestände die in eine Beweidung einbezogen werden sollen, müssen aufgelichtet werden. Dies erfolgt entweder maschinell / motormanuell, kann aber auch durch eine längerfristige Beweidung mit rindenfressenden Tierarten (z.B. Ziege, Esel, Konik) durchgeführt werden. Besonders in den Wintermonaten wird Rinde gerne verbissen, dann teilweise auch von anderen Tierarten. Eine Entbuschung **ohne** anschließende Nutzung ist nicht zielführend, insbesondere bei Arten mit hoher vegetativer Regeneration (Schlehe, Weißdorn, Robinie). Die Entbuschungsmaßnahmen sollten ab einem Gehölzanteil von >10 %, spätestens >40 % durchgeführt werden, dabei sind die LRT sowie standorttypische Strauch- und Baumarten zu schonen. Die Entbuschung erfolgt in den Herbst- und Wintermonaten mit bodenschonenden Verfahren. Nachentbuschungen von Neuaustrieben können bei Deckungen <30 % auch während der Vegetationsperiode durchgeführt werden. Das Gehölzmaterial ist zu beräumen; eine Lagerung in den LRT-Flächen bzw. auf Standorten mit wertgebenden Pflanzenarten oder offenen Bodenstellen ist unbedingt zu vermeiden.

Behandlungsgrundsätze Neophyten

Im Gebiet kommt die neophytische Robinie vor. Die Beseitigung von Robinie ist schwierig und nur über mehrere Jahre möglich. Als bewährte Maßnahmen kommt bei Robinie das Ringeln im Winter über einen Zeitraum von mind. 2 Jahren in Betracht. Bei Maßnahmen zu ihrer Reduzierung ist sicherzustellen, dass über einen Zeitraum von mindestens 3 – 4 Jahren die neuen Sprosse entfernt werden. Für die freigestellten Bereiche ist eine regelmäßige Beobachtung erforderlich, da die Gefahr der (Wieder-) Einwanderung besteht. Auch sollten keine Neupflanzungen innerhalb des Gebietes und im weiteren Umfeld bis ca. 500 m erfolgen.

3.2 Ziele und Maßnahmen für Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL und für weitere wertgebende Biotope

LRT 6120* – Trockene, kalkreiche Sandrasen

Ziel ist der Erhalt und die Wiederherstellung arten- und strukturreicher Sandtrockenrasen mit trockenen, nährstoffarmen Bodenverhältnissen, kleinräumigem Mosaik aus offenen Bodenstellen, lebensraumtypischen Moos- und Flechtengesellschaften, konkurrenzschwachen Arten und typischen Horstgräsern.

Maßnahmen. Die 2010 begonnene Beweidung sollte fortgesetzt und/ oder die Beweidungsintensität angepasst werden (**O54**) und die LRT-spezifischen Behandlungsgrundsätze sind zu beachten (**B18**). Die Vorgaben der Behandlungs-RL für das NSG „Trockenrasen Geesow“ wurden berücksichtigt.

LRT 6210* – Naturnahe Kalktrockenrasen und deren Verbuschungsstadien mit Orchideen

Ziel ist der Erhalt und die Wiederherstellung von artenreichen, vielschichtigen Halbtrocken- und Steppenrasen mit kleinräumigem Mosaik aus offenen Bodenbereichen, lebensraumtypischen Moos- und Flechtengesellschaften sowie die Erhaltung des Dreizähligen Knabenkrauts (*Orchis tridentata*).

Maßnahmen. Die 2010 begonnene Beweidung sollte entsprechend des Gesamtbeweidungskonzeptes fortgesetzt und die Beweidungsintensität v.a. in Bereichen mit Orchideenvorkommen angepasst werden (**O54**). Thermophile Säume entlang von Gehölzen können durch eine Nutzung (Beweidung/ Mahd) im Abstand von mehreren Jahren (z.B. alle 2 – 3 Jahre) erhalten werden. Verbuschte Teilbereiche sind zu entbuschen (**O59**). Offene Bodenflächen für xerothermophile Arten sind kleinflächig zu schaffen (**O89**).

LRT 6240* – Subpannonische Steppen-Trockenrasen

Ziel ist der Erhalt und die Wiederherstellung struktur- und artenreicher Halbtrocken- und Steppenrasen mit abwechslungsreichem Mikorelief, offenen Bodenstellen und lebensraumtypischen Moos- und Flechtengesellschaften. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor

Maßnahmen. Die 2010 begonnene Beweidung sollte entsprechend des Gesamtbeweidungskonzeptes fortgesetzt und die Beweidungsintensität angepasst werden (**O54**). Verbuschte Flächen sind zu entbuschen (**O59**). Bevorzugt entlang der Ackerränder sind thermophile Gebüsche auch zu erhalten (**G34**). In einzelnen Wald- / Forstbiotopen sind Trockenrasen als Begleitbiotope erfasst. Sie sollten freigestellt und in die Beweidung der Trockenrasen einbezogen werden (**F81**, **F57**).

Weitere wertgebende Biotope

Entwicklungsflächen LRT 9180* - Schlucht- und Hangmischwälder. Mittelfristig sollte der Anteil an Alt- und Biotopbäumen, Totholz und Kleinstrukturen erhöht werden (**FK01**). Gesellschaftsfremde Baumarten (Kiefer, Fichte, Zitter-Pappel, Strauchhasel) sind zu entfernen (**F31**). Ein Kiefern-Mischforst sollte langfristig in einen Hangwald überführt und die dominierende Kiefer sukzessive entnommen werden (**F86**). Hierbei kann die aufkommende Naturverjüngung genutzt werden (**F14**). Mittelfristig sollte die forstliche Nutzung jahreszeitlich bzw. örtlich eingestellt werden (**F63**). Die meisten Entwicklungsflächen des LRT 9180* zeigen auch Tendenzen zu thermophilen Eichenmischwäldern (LRT 91G0) oder zu Eichen-Hainbuchenwäldern (LRT 9160). Daher können auch Stiel- und Trauben-Eichen gefördert werden. Randbereiche, die an Trocken- und Halbtrockenrasen angrenzen, werden sporadisch in die Beweidung einbezogen.

Entwicklungsflächen LRT 91G0 - Pannonische Wälder mit *Quercus petraea* und *Carpinus betulus*.

In einem kleinen Birkenwald können mittelfristig sukzessive einzelne Birken entnommen und die standorttypischen Arten gefördert werden (**F86**, **F81**). Die von Strauchhasel geprägte Strauchschicht sollte ebenfalls aufgelichtet werden; insbesondere in den Bereichen mit Trockenrasenarten. Zur Reduktion der Biomasse in der Streu- und Krautschicht, zum Nährstoffentzug und zur Förderung von Arten der Trockenrasen sollte die Fläche alle 2 – 3 Jahre zeitweilig in die Trockenrasen-Beweidung einbezogen werden. In dem Bestand sollte langfristig die Ausbildung von Habitatstrukturen ermöglicht und die Entwicklung von Alt- und Biotopbäumen sowie von starkem Totholz gefördert werden (**FK01**).

Die **Sandtrockenrasen** der beiden Sandgruben sollten in die Beweidung der umgebenden Trockenrasen einbezogen werden (**O54**). Der Bestand einzelner **thermophiler Laubgebüsch**e besonders entlang der Ackerkanten sollte als Puffer und als Habitat für Tierarten gewährleistet werden (**G34**). Es ist jedoch mittel- und langfristig darauf zu achten, dass thermophile Gebüsche als Sukzessionsfolger die Trockenrasen-LRT quantitativ und qualitativ nicht weiter beeinträchtigen. Abgeflachte oder bewachsene Wandbereiche von zwei **Mergelwänden** sollten in mehrjährigem Abstand bis auf den Rohboden freigelegt werden, um sie als wertvolles Habitat für Insekten und Vögel zu erhalten und wiederherzurichten (**M2**).

Im Gebiet vorhandene 50 Lesesteinhaufen sind als gesetzlich geschützte Biotope grundsätzlich zu erhalten.

3.3 Ziele und Maßnahmen für Arten nach Anhang II und IV der FFH-RL sowie weitere wertgebende Arten

Artengruppe Fledermäuse

Ziel ist der Erhalt und die Entwicklung einer strukturreichen Offenlandschaft mit eingestreuten Wäldern mit hohem Anteil an stehendem Totholz und Altbäumen und damit langfristige Verbesserung des Quartierangebotes. Erhalt und Verbesserung linearer (Leit-) Strukturen wie Hecken und Baumreihen und der Vernetzung mit den gewässer- und walddreichen Landschaften der FFH-Gebiete „Salveytal“ und „Unteres Odertal“ sowie mit dem Waldgebiet „Gartzer Schrey“.

Maßnahmen. Für den günstigen Erhaltungszustand sollte zudem die Umsetzung der artspezifischen Behandlungsgrundsätze (**B19**) kurzfristig begonnen werden. Sie umfassen die Sicherstellung eines kontinuierlichen Angebots potenzieller Quartierbäume durch Entwickeln von Altholzinseln mit einem Flächenanteil von ca. 15 % des Waldbestandes und ca. 10 Höhlenbäumen pro Hektar, den Erhalt der geringen Fragmentierung/ Zerschneidung innerhalb des Jagdgebietes, den Erhalt/ Verbesserung linearer Gehölzstrukturen zur Vernetzung von Waldgebieten, den Erhalt insektenreicher Nahrungshabitate und den Verzicht auf von Pestiziden im Wald. Dabei profitieren die Fledermausarten im FFH-Gebiet von den Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für die Wald-LRT sowie für die Trockenrasen-LRT. Das bekannte Winterquartier von Wasserfledermaus, Fransenfledermaus und Braunem Langohr ist zu schützen. Kurz- und mittelfristig können auch künstliche Fledermausquartiere in den Waldbeständen angebracht werden. Als Kohärenzmaßnahmen sollten Gehölzneupflanzungen zwischen Geesower Hügelland und Gartzer Schrey als wichtige Leitstrukturen für strukturgebundene Arten angestrebt werden.

Zauneidechse (1261 – *Lacerta agilis*)

Ziel ist der Erhalt und die Wiederherstellung offener und halboffener, wärmebegünstigter Standorte mit lockerem, wasserdurchlässigem Boden und einem Mosaik aus besonnten Stellen und Versteckplätzen als Habitat der Zauneidechse sowie ausreichenden und ungestörten Überwinterungsmöglichkeiten. Die Teillebensräume sind untereinander gut erreichbar.

Maßnahmen. Für den günstigen Erhaltungszustand sollten die Art-spezifischen Behandlungsgrundsätze berücksichtigt werden (**B19**). Dabei profitieren die Zauneidechsenpopulationen von der kurzfristigen Umsetzung von Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für die LRT 6120*, 6210* und 6240* wie Entbuschen, Freistellen, Beweidung und Mahd (**O59, O54, F81, F57**) auch in Waldflächen eingelagerten Trockenrasen. Zusätzlich können offene Bodenstellen geschaffen und erhalten werden (**O89**). Der Erhalt bzw. die Wiederherstellung von Kleinstrukturen wie Lesesteinhaufen oder Baumstubben ist wesentlich (**O84a**). Hierbei ist darauf zu achten, dass die Steine nicht in wertvolle Pflanzengesellschaften gelegt werden.

Artengruppen Heuschrecken, Schmetterlinge und Stechimmen

Ziel ist die Erhaltung und Förderung eines kleinräumigen Mosaiks aus kurzrasiger und höherwüchsiger blütenreicher Vegetation im Verbund mit offenen Lockerböden sowie thermophilen Gebüsche als Lebensraum v.a. von sehr wärmebedürftigen Arten und solchen, die sich bevorzugt am Boden aufhalten.

Maßnahmen. Die auf Trockenbiotope spezialisierten Arten profitieren von den Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für die LRT 6120* und 6240* sowie für die Tierarten Zauneidechse, Heidelerche, Neuntöter und Sperbergrasmücke. Für sie ist eine regelmäßige Beweidung (**O54**) notwendig – bei der Beweidung sollte ein Teil der Flächen ausgespart bzw. „unordentlich“ beweidet werden, um ein kontinuierliches Blütenangebot sowie höhere Vegetation als Ruhe- und Verpuppungsorte zu sichern. Des Weiteren sind Trockenrasen zu entbuschen (**O59**). Entlang der Ackerkanten und punktuell vorkommende Strukturen (thermophile Laubgebüsche, Einzelbäume etc.) sollten möglichst erhalten bleiben (**G34**), da sie Schutz vor zu großer Hitze (z.B. für Larven) bzw. vor Fressfeinden bieten und weiteren Arten der Entomofauna als Futterpflanzen dienen. Des Weiteren ist das kleinflächige Öffnen der Vegetationsdecke wichtig, um offene Bodenstellen für zu schaffen (**O89**).

Bei der regelmäßigen Beweidung (**O54**) sollte ein Teil der Flächen ausgespart bzw. „unordentlich“ beweidet werden, um ein kontinuierliches Blütenangebot sowie höhere Vegetation als Ruhe- und Verpuppungsorte zu sichern. In stärker vergrastem, struktur- wie blütenarmen Beständen v.a. im Nordteil des Gebietes ist nur langfristig mit einer Verbesserung der Habitatsignung für xerothermophile Wirbellose zu rechnen. Hier sollte zumindest in der Erstphase eine intensivere, mehrmalige Beweidung oder Mahd stattfinden. Des Weiteren sind einige Trockenrasen zu entbuschen (**O59**). Entlang der Ackerkanten oder punktuell vorhandene Strukturen (thermophile Laubgebüsche, Einzelbäume etc.) sollten möglichst erhalten bleiben (**G34**), da sie Schutz vor zu großer Hitze (z.B. für Larven) bzw. vor Fressfeinden bieten und weiteren Arten der Entomofauna als Futterpflanzen dienen. Durch kleinflächige Bodenverwundungen und offene Bodenstellen soll die Habitatqualität auch für bodenlebende Arten verbessert werden (**O89**).

Sand-Nelke (*Dianthus arenarius*), Sibirische Glockenblume (*Campanula sibirica*), Dreizähniges Knabenkraut (*Orchis tridentata*), Wiesen-Küchenschelle (*Pulsatilla pratensis* ssp. *nigricans*), Sand-Federgras (*Stipa borysthenica*)

Ziel ist der Erhalt und Verbesserung der Populationen und Wuchsorte der Arten mit einem Mosaik aus niedrigwüchsiger und höherer Vegetation, offenen Böden und typischen Moos- und Flechtenrasen auf thermisch begünstigten, nährstoffarmen, mehr oder weniger basischen, gut durchwurzelbaren sandigen Standorten.

Maßnahmen. Wesentlich für den Erhalt der Arten ist die Fortführung/Wiederaufnahme der Beweidung, die Schaffung offener Bodenstellen sowie begleitende Entbuschungsmaßnahmen (v.a. an Standorten des Sand-Federgrases). Besonders geeignet ist Schaf- und Ziegenbeweidung (ausgenommen intensive Koppelhaltung) außerhalb der Blüte- und Fruchtzeit der Arten. Diese Zielstellungen sind bereits als erforderliche Maßnahmen (eMa) für die Trockenrasen-LRT (**O54, O59**) bzw. Zauneidechse (**O89**) vorgesehen. Bei der Pflege der Wuchsorte innerhalb der Trockenrasen-LRT sollte bei kleinen Populationen keine Beweidung während der Reproduktionsphase der Arten oder eine Rotationsbeweidung auf Teilflächen erfolgen. Bei Arten mit extrem kleinen und/oder überalterten Populationen (Sand-Nelke, Sibirische Glockenblume, Wiesen-Küchenschelle) kommen mittelfristig gezielte Artenschutzmaßnahmen in Betracht um die ursprünglichen Populationen zu erhalten und in ihren Bestand zu vergrößern (**M2**). Eine Wiederausbringung ist nur sinnvoll, wenn die langfristige Pflege gewährleistet werden kann. Als Ausbringungsorte kommen u.a. die aktuellen Standorte in Frage. Eine weitere Option stellen Sandrasen-Steppenrasen-Mosaik an steilen südexponierten Geländekanten dar. Dort ist mit guten Etablierungschancen zu rechnen.

Kreuz-Enzian (*Gentiana cruciata*)

Ziel ist die Erhaltung und Förderung von trockenen, nährstoffarmen, gering verfilzten Halbtrockenrasen mit geringer Nutzungsintensität / Beweidung und kurzzeitigen oder teilweisen Brachephasen.

Maßnahmen. Wesentlich für den Erhalt der Art ist die Fortführung/Wiederaufnahme der Beweidung sowie begleitende Entbuschungsmaßnahmen. Besonders geeignet ist Schaf- und Ziegenbeweidung (ausgenommen intensive Koppelhaltung) außerhalb der Blüte- und Fruchtzeit der Art. Dies ist bereits durch erforderliche Maßnahmen (eMa) für die Trockenrasen-LRT vorgesehen (**O54, O59**). Bei der Pflege der Wuchsorte des Kreuz-Enzians innerhalb der Trockenrasen-LRT sollten mosaikartig wechselnde Teilflächen ganzjährig ungenutzt bleiben, während andere auch während der Blütezeit beweidet werden können, da Enziane nicht gerne gefressen werden.

Weißes Fingerkraut (*Potentilla alba*)

Ziel ist die Erhaltung und Förderung von trockenen, nährstoffarmen, gering verfilzten Waldsäumen und Wäldern mit geringer Verbuschung und einer zeitweisen oder teilweisen geringen Nutzungsintensität / Beweidung.

Maßnahmen. Der thermophile Saum und das angrenzende lichte Gehölz sollen entbuscht und die Konkurrenz von hochwüchsigen Arten vermindert werden. Dies ist bereits durch erforderliche Maßnahmen (eMa) für den Trockenrasen-LRT 6210 (**O54, O59**) und den Wald-LRT 91G0 (**F57**) vorgesehen. Bei der Pflege ist zu berücksichtigen, dass eine Beweidung bzw. Mahd hier nur maximal alle 2 bis 3 Jahre durchgeführt wird, um den notwendigen Saumcharakter nicht zu zerstören.

3.4 Ziele und Maßnahmen für Vogelarten des Anhangs I der V-RL und für weitere wertgebende Vogelarten

Neuntöter (A339 – *Lanius collurio*) und Sperbergrasmücke (A307 – *Sylvia nisoria*)

Ziel ist der Erhalt und Wiederherstellung eines störungsarmen, offenen bzw. halboffenen, strukturreichen Biotopkomplexes mit sandigen Bodenstellen, kräuterreichen kurzrasigen bzw. schütterten Magerrasen, Brachen, sowie Gebüsche, mehrstufige Feldgehölze, lichte Waldränder und Bäume mit einem entsprechenden Angebot an Nahrung, Brutplätzen und Ansitzwarten.

Maßnahmen. Die Halboffenlandbewohner Neuntöter und Sperbergrasmücke profitieren von Maßnahmen für die LRT 6120*, 6240* und 6240* wie Beweidung von Trockenrasen (**O54**). Bei der Umsetzung der Maßnahmen sollen die artspezifischen Behandlungsgrundsätze berücksichtigt werden (**B19**). Bei Entbuschungsmaßnahmen (**O59**) in Trockenrasen ist darauf zu achten, dass ein kleinräumiger Verbund von Gebüsch, einzelnen Dornsträuchern, Hecken in der Nähe zu niedrigwüchsigen Trocken- und Halbtrockenrasen und entlang der Ackerkanten erhalten bleibt.

Rotmilan (A074 – *Milvus milvus*)

Ziel ist der Erhalt und die Entwicklung von Nahrungshabitaten mit niedriger, lückiger Bodenvegetation (z.B. Magerrasen, Magerwiesen, Säume etc.) im Umfeld von Horstbäumen, v. a. während des erhöhten Futterbedarfs bei der Jungenaufzucht.

Maßnahmen. Die Maßnahmen für die Offenland-LRT begünstigen auch die Nahrungsgrundlage des Rotmilans (**O54**). Die Art profitiert von den Maßnahmen in den Wald-LRT 9180* und 91G0* zur Entwicklung von strukturreichen, mehrschichtigen Wäldern mit hohem Edellaubholzanteil. Alt- und Biotopbäume, Kleinstrukturen, Totholz und eingestreute lichte Bereiche verbessern langfristig die Eignung als Lebensraum und als Bruthabitat für den Rotmilan (**FK01, F56, F63**). Bei der Umsetzung der Maßnahmen sollen die artspezifischen Behandlungsgrundsätze berücksichtigt werden (**B19**).

Ziegenmelker (A224 – *Caprimulgus europaeus*)

Ziel ist der Erhalt und Entwicklung einer strukturreichen Landschaft als Brut- und Nahrungshabitat mit lichten (Kiefern-) Wäldern und einem hohen Anteil an Alt- und Totholz sowie störungsfreien Lichtungen auf Sandstandorten, extensiv genutztem Grünland und Trockenbiotopen.

Maßnahmen. Die Art profitiert von den Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen der Trockenrasen-LRT (**O54**). Auch Maßnahmen im Wald-LRT 91G0* zur Entwicklung lichter thermophiler Wälder mit eingestreuten Sandtrockenrasen und offenen Bodenstellen, Alt- und Biotopbäumen, zahlreichen Kleinstrukturen und Totholz verbessern langfristig die Eignung als Lebensraum für den Ziegenmelker (**FK01, F56, F63**). Insbesondere soll mit den Maßnahmen die Großinsektenfauna als Nahrungsgrundlage gefördert werden. Bei der Umsetzung der Maßnahmen sollten die artspezifischen Behandlungsgrundsätze berücksichtigt werden (**B19**).

Braunkehlchen (A275 – *Saxicola rubetra*)

Ziel ist der Erhalt und die Wiederherstellung eines extensiv bewirtschafteten, offenen bzw. halboffenen Biotopkomplexes mit Brachen, mageren und schütterten Vegetationsbeständen, kleineren Gebüsch

oder anderen Sitzwarten sowie einem entsprechenden Angebot an Nahrung und Bodenmulden in höherer Vegetation als Brutplatz.

Maßnahmen. Die Art profitiert von den Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen der Trockenrasen-LRT (**O54**) sowie von den Maßnahmen im FFH-Gebiet „Salveytal“. Auch die bereits für die Vogelarten nach Anhang I der VS-RL Neuntöter und Sperbergrasmücke aufgeführten Maßnahmen (**G34, B19**) wirken sich positiv auf die Habitateignung für das Braunkehlchen aus. Gegebenenfalls kann sich die Beweidung ungünstig auf den Reproduktionserfolg von Bodenbrütern auswirken – dies ist bei der Festlegung der Weidetermine zu berücksichtigen. Da das Braunkehlchen höhere Ansitzwarten wie hochstehende Vegetation, Büsche, niedrige Bäume, Zaunpfähle u.ä. benötigt, sollten bei Beweidung oder Mahd kleinflächig „Weidereste“ oder „Mähreste“ über Winter verbleiben.

Rebhuhn (A112 – *Perdix perdix*)

Ziel ist der Erhalt und die Wiederherstellung eines extensiv bewirtschafteten, offenen bzw. halboffenen Biotopkomplexes mit Wiesen, Brachen, trockene Heiden und ähnliche Offenlandbiotope sowie auch Felder mit schütterem Bewuchs, und Gebüsche, Hecken sowie Feld- und Wegrainen mit flachen Bodenmulden als Brutplatz.

Maßnahmen. Die Art profitiert von den Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen der Trockenrasen-LRT (**O54**) sowie von den Maßnahmen für die Vogelarten nach Anhang I der VS-RL Neuntöter und Sperbergrasmücke (**G34, B19**). Gegebenenfalls kann sich die Beweidung ungünstig auf den Reproduktionserfolg von Bodenbrütern auswirken – dies ist bei der Festlegung der Weidetermine zu berücksichtigen.

Uferschwalbe (A249 – *Riparia riparia*)

Ziel ist der Erhalt und die Wiederherstellung von senkrechten offenen Steilwänden als Brutplatz sowie reich strukturierter Grünlandbereiche als Nahrungshabitate.

Maßnahmen. Die offenen Mergelwände der Sandgruben im Nordteil des Gebietes sind vergleichsweise niedrig bzw. am Fuß stärker von Erosionsmaterial bedeckt. Um langfristig den Erhalt der Brutkolonie zu gewährleisten, wäre es notwendig in mehrjährigem Abstand unterhalb der Abbruchkante Material zu entnehmen bzw. abgeflachte oder bewachsene Wandbereiche bis auf den Mergel frei zu legen. So kann eine ausreichende Steilwandhöhe sowie Platz für den Bau neuer Röhren erreicht und der Prädatoren- druck verringert werden (**M2**). Des Weiteren profitiert die Art profitiert von den Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen der Trockenrasen-LRT (**O54**).

Wendehals (A233 – *Jynx torquilla*)

Ziel ist der Erhalt und die Wiederherstellung eines extensiv bewirtschafteten, offenen und halboffenen Biotopkomplexes mit einzelnen Bäumen sowie lichten Laub- oder Nadelwäldern mit einem entsprechenden Angebot an bestimmten Ameisen als Nahrung und Brutmöglichkeiten in Baumhöhlen.

Maßnahmen. Die Art profitiert von den Maßnahmen in den Wald-LRT zur Entwicklung lichter thermophiler Wälder mit eingestreuten Sandtrockenrasen und offenen Bodenstellen, Alt- und Biotoppbäumen, zahlreichen Kleinstrukturen und Totholz (**FK01, F56, F63**). Auch die Maßnahmen zur Offenhaltung der Trockenrasen-LRT in räumlicher Nähe zu den o.g. Waldbeständen begünstigen die Art (**O54**).

3.5 Überblick über Ziele und Maßnahmen

Im Überblick sind die wichtigsten erforderlichen Maßnahmen (**eMa**) im Gebiet, die zur Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von LRT, Arten oder deren Habitaten notwendig sind, zusammengestellt.

Laufende Maßnahmen

Der Nordteil des FFH-Gebietes ist laut DFBK-Daten (Stand 2014) vollständig in drei Feldblöcken enthalten. Die beiden Trockenrasenbereiche waren erst 2011 als neue Grünland-Feldblöcke (Hutungen) eingerichtet worden. Ein Acker-Feldblock liegt mit 17,7 ha beihilfefähiger Fläche im Teilgebiet. Anträge auf

Agrarumweltmaßnahmen wurden für den Nordteil nicht gestellt. Auch die Offenflächen des Südteils sind vollständig als ein Feldblock ausgewiesen, noch fehlende Trockenrasenflächen wurden 2011 ergänzt. Bis 2010 wurden nur für einen geringen Teil der Trockenrasen die „Ausgleichszulage für landwirtschaftliche Unternehmen in benachteiligten Gebieten“ sowie das KULAP 2007-Förderprogramm „Pflege von Heiden und Trockenrasen mittels Beweidung“ (FP 666) gewährt. Ab 2011 wurden auch die übrigen Trockenrasen des Feldblocks im FP 666 gefördert. Im Osten ragt mit geringem Anteil ein Acker-Feldblock in das Gebiet. Für den innerhalb des FFH-Gebietes liegenden Anteil wurde die „Ausgleichszulage für landwirtschaftliche Unternehmen in benachteiligten Gebieten“ (FP 33) beantragt. Es wird davon ausgegangen, dass die Trockenrasen und Ackerflächen in der aktuellen Förderperiode weiterhin über Direktzahlungen und KULAP 2014 gefördert werden.

Die Trockenrasen, insbesondere die Bestände der LRT 6120*, 6210* und 6240*, werden seit 2010 teilweise, seit 2012 vollständig mit einer gemischten Herde (Schafe, Ziegen) beweidet. Die Beweidung erfolgte überwiegend im Frühsommer und im September; teilweise in Hüttehaltung (**O54**). Regelmäßig werden unter Anleitung der Gebietsbetreuer Entbuschungsmaßnahmen durch MAE-Kräfte durchgeführt (**O59**). Mit der UNB, LUGV, den Bewirtschaftern und den Gebietsbetreuern fanden zahlreiche Abstimmungsgespräche zur Beweidung statt. Dabei wurden Erfordernisse und Möglichkeiten bezüglich Beweidungsverfahren (Koppeln, Hüttehaltung), Besatzstärke und -dichte, Beweidungstermine und -häufigkeit, Weidetiere, Wasserversorgung, Zuwegung, Nutzungseinschränkungen etc. abgeklärt. Weitere Inhalte betrafen die Abstimmung von Entbuschungsmaßnahmen, die Notwendigkeit einer Beschilderung, Informationen der Gebietsbetreuer zur illegalen Nutzung der Sandgrube (Lagerfeuer) und zur langjährigen erfolglosen Eindämmung der Randeinflüsse durch Ackernutzung (Flächenverluste, Nährstoffeinträge, Steine) durch Absprachen zu Extensivstreifen oder Anlage von Hecken.

Mit den lokalen Artexperten wurden u.a. notwendige Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung des Fledermausquartiers und von notwendigen Habitatstrukturen abgestimmt. Besonders die Betreuung des Gebietes sichert sie langfristige Umsetzung und Überwachung von Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen maßgeblich.

Kurzfristig erforderliche Maßnahmen

Kurzfristig erforderliche Maßnahmen sind im laufenden oder folgenden Jahr auszuführen.

Für Lebensraumtypen sowie Arten nach Anhang II/IV der FFH-RL und Anhang I der VS-RL wurden spezifische Handlungsgrundsätze (**B18, B19**) formuliert, die für die Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes notwendig sind. Auf den jeweiligen Einzelflächen sollten diese Grundsätze möglichst kurzfristig und dauerhaft berücksichtigt werden.

Als weitere kurzfristig erforderliche Maßnahmen (**eMa**) im FFH-Gebiet „Trockenrasen Geesow“ sind vor allem Maßnahmen zum Erhalt und zur Entwicklung der Bestände der Trockenrasen-LRT 6120*, 6210* und 6240* erforderlich. Eine regelmäßige Beweidung (**O54**) der Trockenrasen erfolgt seit 2010 bzw. 2012 in der bevorzugten Variante als kurzzeitige, besatzstarke Umtriebsweide bzw. im Hütteverfahren mit einer gemischten Herde aus Schafen und Ziegen. Um der starken Verbrachung und Vergrasung erfolgreich entgegenzuwirken, ist in den ersten Jahren eine intensivere Beweidung notwendig. Grundsätzlich sind vorübergehend (!) auch andere Verfahren (Mahd) oder Weidetiere möglich, um eine Minimalpflege zu gewährleisten. Die sich ausbreitenden Gebüsche sollen und werden durch regelmäßige Entbuschungsmaßnahmen (**O59**) zurückgedrängt. Schnittgut bzw. Schlagabraum sollten von den Flächen entfernt werden. Die Nutzung sollte möglichst außerhalb der Aktivitätszeit der Tierarten (Zauneidechse, Brutvögel, Wirbellose) erfolgen sowie die Belange von stark gefährdeten Pflanzenarten berücksichtigen. In Teilbereichen v.a. entlang der Ackerränder ist der Schutz bestehender Gehölze (**G34**) für Vogelarten der offenen/ halb-offenen Kulturlandschaft sowie für zahlreiche Wirbellose sinnvoll.

Für die Anhang-II-Art Zauneidechse ist der **Erhalt von Habitatstrukturen** wie Lesesteinhaufen oder Baumstubben notwendig (**O84a**). Diese Strukturelemente sollten im mehrjährigen Abstand kontrolliert und ggf. von Gehölzen und/oder Humusaufgaben befreit werden. Auch benötigt die Zauneidechse offene, sandige Bodenstellen als Sonn- und Eiablageplätze sowie abwechslungsreiche Vegetationsstrukturen. Diese Strukturen werden u.a. durch die Schafbeweidung auf den Trockenrasen-LRT erreicht. Die Sandgruben im Nordteil des Gebietes sollten möglichst offengehalten werden. Von dieser Maßnahme profitiert

auch die wertgebende Vogelart Uferschwalbe. Durch die Maßnahmen **G34**, **O54**, **O89** werden nicht nur Arten der FFH-RL und VS-RL begünstigt, sondern auch zahlreiche, an Trockenstandorte gebundene Wirbellose wie Heuschrecken, Stechimmen und Schmetterlinge sowie besonders gefährdete Pflanzenarten der Trockenrasen.

Tab. 6: Erforderliche Maßnahmen (eMa) mit kurzfristigem Maßnahmebeginn im FFH-Gebiet „Trockenrasen Geesow“ (103).				
Code	Erforderliche Maßnahmen (eMa)	Flächen-ID (P-IDENT)	LRT	Arten II / IV FFH-RL I VS-RL
B18+	LRT-spezifische Handlungsgrundsätze beachten	2752NW0002_002, 2752NW0008, 2752NW0013, 2752SW0004, 2752SW0010, 2752SW0027_001, 2752SW0032_003, 2752SW0034, 2752SW0038	6240	
B18+	LRT-spezifische Handlungsgrundsätze beachten	2752SW0011, 2752SW0030	6120	
B19+	Artspezifische Handlungsgrundsätze beachten	2752NW0008, 2752SW0003, 2752SW0004, 2752SW0010, 2752SW0011, 2752SW0034		Zauneidechse, Neuntöter, Ziegenmelker
B19+	Artspezifische Handlungsgrundsätze beachten	2752NW0002_002, 2752NW0013		Zauneidechse, Neuntöter
B19+	Artspezifische Handlungsgrundsätze beachten	2752SW0019, 2752SW0021, 2752SW0022_002, 2752SW0026, 2752SW0027_001, 2752SW0030, 2752SW0031_001, 2752SW0032_003, 2752SW0035, 2752SW0036, 2752SW0038		Zauneidechse, Neuntöter, Sperbergrasmücke
B19+	Artspezifische Handlungsgrundsätze beachten	2752NW0002_001, 2752SW0022_002, 2752SW0027_002, 2752SW0031_002, 2752SW0032_001, _002, _004		Neuntöter, Sperbergrasmücke
B18+	LRT-spezifische Handlungsgrundsätze beachten	2752SW0019, 2752SW0021, 2752SW0026, 2752SW0035, 2752SW0036,	6210	
G34+	Ausdrücklicher Schutz bestehender Gehölze (Feldgehölze, Einzelbäume, Hecken)	2752NW0002_001, 2752NW0022_001, 2752SW0027_002, 2752SW0031_002, , 2752SW0032_001, _002, _004	–	Neuntöter, Sperbergrasmücke
G34+	Ausdrücklicher Schutz bestehender Gehölze (Feldgehölze, Einzelbäume, Hecken)	2752SW0010	6240	Neuntöter
O54+	Beweidung von Trockenrasen	2752SW0011	6120	Zauneidechse, Neuntöter, Sperbergrasmücke, Ziegenmelker
O54+	Beweidung von Trockenrasen	2752SW0011, 2752SW0030	6120	Zauneidechse, Neuntöter, Sperbergrasmücke
O54+	Beweidung von Trockenrasen	2752SW0019, 2752SW0021, 2752SW0026, 2752SW0032_003, 2752SW0035, 2752SW0036	6210	Zauneidechse, Neuntöter, Sperbergrasmücke
O54+	Beweidung von Trockenrasen	2752NW0002_002, 2752NW0013	6240	Zauneidechse, Neuntöter
O54+	Beweidung von Trockenrasen	2752NW0008, 2752SW0004, 2752SW0003, 2752SW0010, 2752SW0034	6240	Zauneidechse, Neuntöter, Ziegenmelker
O54+	Beweidung von Trockenrasen	2752SW0027_001, 2752SW0032_003, 2752SW0038	6240	Zauneidechse, Neuntöter, Sperbergrasmücke

Tab. 6: Erforderliche Maßnahmen (eMa) mit kurzfristigem Maßnahmebeginn im FFH-Gebiet „Trockenrasen Geesow“ (103).				
Code	Erforderliche Maßnahmen (eMa)	Flächen-ID (P-IDENT)	LRT	Arten II / IV FFH-RL I VS-RL
O59+	Entbuschen von Trockenrasen	2752SW0021, 2752SW0026, 2752SW0036	6210	Zauneidechse
O59+	Entbuschen von Trockenrasen	2752SW0027_001, 2752SW0032_003	6240	–
O84a +	Erhalt von Lesesteinhaufen	2752SW0003, 2752SW0019, 2752SW0021, 2752SW0022_002, 2752SW0026, 2752SW0027_001, 2752SW0031_001, 2752SW0032_003, 2752SW0036, 2752SW0038	–	Zauneidechse
O89+	Erhalt und Schaffung offener Sandflächen	2752SW0030	–	Zauneidechse

Grau hinterlegt: Maßnahmen werden schon umgesetzt.

Mittelfristig erforderliche Maßnahmen

Mittelfristig erforderliche Maßnahmen werden innerhalb der nächsten 3 bis 10 Jahre umgesetzt.

In Trockenrasen-LRT, die aktuell einen sehr geringen Verbuschungsgrad aufweisen, sind in Abhängigkeit von der Beweidungsintensität ab einem Verbuschungsgrad von 10–20% mittelfristig auch weitere **Entbuschungsmaßnahmen** erforderlich (**O59**). Grundsätzlich sollte die Beweidung so gesteuert werden, dass die Flächen weitgehend von Gehölzen frei bleiben. Ist dies über mehrere Jahre nicht möglich, breiten sich Dornensträucher wie Schlehe und Weißdorn sehr schnell aus.

Tab. 7: Erforderliche Maßnahmen (eMa) mit mittelfristigem Maßnahmebeginn im FFH-Gebiet „Trockenrasen Geesow“ (103).				
Code	Erforderliche Maßnahmen (eMa)	Flächen-ID (P-IDENT)	LRT	Arten nach Anh. II / IV FFH-RL I VS-RL
O59+	Entbuschen von Trockenrasen	2752SW0027_001, 2752SW0038	6240	–

Trockenrasen, die als Begleitbiotope in den Waldflächen bzw. am Waldrand erfasst wurden, sollten in die Beweidung der angrenzenden Trockenrasen-LRT einbezogen werden (**F57**). Das Offenhalten dieser Sonderstrukturen wurde jedoch nicht als zwingend erforderliche Maßnahme (eMa) eingestuft.

Langfristig erforderliche Maßnahmen

Langfristig erforderliche Maßnahmen (> 10 Jahre) bedürfen einer umfangreichen Planung bzw. Vorbereitung oder sind nur über einen längeren Zeitraum realisierbar.

Die meisten Waldbestände im FFH-Gebiet konnten nur als Entwicklungsflächen erfasst werden. Die Umwandlung/Entwicklung in standorttypische Wälder der LRT 9180* und 91G0 ist eine langfristige Aufgabe, entsprechende Maßnahmen wurden nicht als erforderliche Maßnahmen (eMa) eingestuft. Sie sind aber für die Gesamtentwicklung des FFH-Gebietes relevant.

4 Fazit

Schutzobjekte

Das insgesamt 79 ha große FFH-Gebiet „Trockenrasen Geesow“ weist auf rund 34 % der Fläche bzw. 27 ha prioritäre Trockenrasen-Lebensraumtypen der FFH-RL auf. Besonders bemerkenswert sind die 7 ha großen Vorkommen des LRT *Naturnahe Kalk-Trockenrasen mit Orchideen (6210*), der in Brandenburg sehr selten ist. Der LRT *Subpannonische Steppen-Trockenrasen (6240*) wurde mit rund 25 ha und überwiegend ungünstigem EHZ erfasst. Die „Trockenen, kalkreichen Sandrasen“ (LRT 6120*) sind nur sehr kleinräumig vorhanden. Auch sind im Gebiet kleinere Bestände vorhanden, die Entwicklungspotenzial zu den Schlucht- und Hangmischwäldern (LRT 9180*) und Pannonischen Wäldern mit *Quercus petraea* und *Carpinus betulus* (LRT 91G0) aufweisen. Darüber hinaus stellt das FFH-Gebiet Lebensraum bzw. Teillebensraum von Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutz-RL, von Fledermausarten nach Anhang II bzw. IV der FFH-RL sowie der Anhang-IV-Art Zauneidechse dar. Mit ca. 100 naturschutzfachlich wertgebenden Pflanzenarten sowie einer ausgesprochen vielfältigen Insektenfauna beherbergt das Gebiet einen der artenreichsten Trockenrasenbestände von überregionaler Bedeutung. Es kommen mindestens drei Pflanzenarten vor, für deren Erhalt Brandenburg eine hohe Verantwortung besitzt.

Als Teil der noch gut vernetzten Trockenrasen entlang der Oder bildet das FFH-Gebiet einen wichtigen Bestandteil des Schutzgebietssystems Natura 2000 innerhalb der kontinentalen biogeographischen Region.

Erforderliche Maßnahmen und Umsetzung

Ein Großteil der Trockenrasen-LRT wies zum Kartierzeitpunkt einen ungünstigen Erhaltungszustand auf. Als Ursache ist die über Jahre anhaltende fehlende oder zu geringe Nutzung und die damit verbundene Streuakkumulation, Vergrasung und teilweise starker Verbuschung zu nennen. Die vorausgegangene sporadische Ackernutzung v.a. im Nordteil förderte ebenfalls ungünstige Habitatstrukturen und Artenverarmung. Das zentrale Ziel für die Trockenrasen-LRT ist daher, weitere Flächenverluste sowie Verschlechterungen zu vermeiden und artenreiche Vorkommen zu sichern und wieder herzustellen. In der Vergangenheit wurden bereits in den artenreichsten Beständen Pflege- und Entbuschungsmaßnahmen durchgeführt, diese werden auch zukünftig erforderlich sein. Auf Kleinflächen wurde sporadisch kontrolliertes Brennen als Pflegemaßnahme eingesetzt. Als bevorzugte Bewirtschaftungsweise wird die Beweidung mit gemischten Schaf-Ziegen-Herden mit Kurzzeitweide (Umtriebsweide) und hoher Besatzdichte oder Hüttehaltung vorgeschlagen. Hierdurch können die vergrasteten Bestände gut abgeweidet und die Bedingungen für konkurrenzschwache Trockenrasenarten verbessert werden. Begleitend sind kurz- und mittelfristig Entbuschungsmaßnahmen erforderlich. Gerade die Kombination unterschiedlicher Pflegeverfahren, Zeitpunkte und Intensitäten brachte im FFH-Gebiet die artenreiche und abwechslungsreiche Trockenrasenvegetation hervor.

Ein Großteil der Trockenrasen wird seit 2010, bzw. 2012 gemeinsam mit Trockenrasen in der Umgebung durch einen regionalen Schäfereibetrieb beweidet. Hierdurch kann ein interner Artentransfer von artenreicheren Beständen in verarmte Flächen erfolgen und gleichzeitig der Genaustausch zwischen den Beständen gewährleistet werden. Eine langfristige Umsetzung ist abgesichert. Für die Beweidung werden durch den Betrieb unterschiedliche externe Schäfer eingesetzt. Langfristig wäre hier Kontinuität wünschenswert, um das notwendige lokale Wissen z.B. über Beweidungsregime, Zuwegungen oder naturschutzfachliche Vorgaben zu gewährleisten. Die Gebietsbetreuer stehen bei der naturschutzgerechten Umsetzung in engem Kontakt mit dem Betrieb. Insgesamt besteht weiter Abstimmungsbedarf.

Durch die Beweidung der Trockenrasen sowie der trockenen Waldränder werden gleichzeitig Arten nach Anhang I VS-RL wie Neuntöter oder Sperbergrasmücke begünstigt. Auch Arten trockenwarmer Standorte z.B. Zauneidechse, Heuschrecken oder Schmetterlinge profitieren von den Maßnahmen für die Offenland-LRT, benötigen aber zusätzlich kleinflächig die Schaffung von offenen Böden. Darüber hinaus sind einzelne artspezifische Maßnahmen vorgesehen. Bevorzugt entlang der Ackerränder sind thermophile Gebüsche zu erhalten und zu entwickeln, neben der Förderung von Insekten und Vogelarten kann so

auch der schleichende Verlust von Trockenrasen durch Umbruch oder ihre Verschlechterung durch Einträge vermindert werden.

Innerfachliche Konflikte könnten sich aufgrund der unterschiedlichen Ansprüche von Einzelarten an die Nutzungsintensität ergeben: Das Beweidungskonzept berücksichtigt diese unterschiedlichen Belange.

Aktuell wird die Qualität der Beweidung auch durch den unermüdlichen Einsatz der Gebietsbetreuer abgesichert. Von Seiten der Fachbehörde werden die Akteure jährlich zu einem gemeinsamen Rückblick und der Planung für das kommende Jahr eingeladen. Bislang war ein EU-LIFE-Projekt für die besonders wertvollen Trockenrasengebiete in Ostbrandenburg angedacht. Im Rahmen des Projektes sollten u. a. auch die Infrastruktur und Vermarktungsmöglichkeiten für die Beweidung verbessert werden. Das Projekt wird jedoch nicht realisiert, so dass eine erfolgreiche Umsetzung der Maßnahmen auch weiterhin im Wesentlichen von den Vorort tätigen Akteuren abhängt.

Als Umsetzungsdefizit verbleiben die negativen Einflüsse der angrenzenden Intensiväcker. Entlang flacherer Grenzen ist zu beobachten, dass die Ackerkante immer weiter in die Trockenrasen hinein verlagert wird. Entlang der Ackerränder kommt es zu Einträgen durch Biozide, Düngemittel und Erntereste; hier dominieren Ruderalarten und Nährstoffzeiger. Durch Wind- und Wassererosion gelangen nährstoffreicher Boden und Ackerunkräuter in die Trockenrasen; besonders in den Gründchen sind bei Starkregenfällen Anschwemmungen zu beobachten. Bereits in den 1980er Jahren gab es Bemühungen, die Ackernutzung entlang der Ränder zu extensivieren – jedoch ohne Erfolg. Auch in der Behandlungsrichtlinie für den Nordteil sind entsprechende Maßnahmen enthalten. Es sollte daher weiterhin versucht werden die Randeffekte durch Extensivierung und/oder Brachstreifen zu verringern. In der aktuellen Förderperiode ab 2015 besteht die Möglichkeit Pufferstreifen (Feldränder) mit einer Breite zwischen 1 - 20 m anzulegen und diese als Ökologische Vorrangflächen (Greening-Flächen) im Rahmen der 1. Säule der Agrarförderung zu nutzen. Als Verfahren der Begrünung sollten die Selbstbegrünung gewählt werden, da die Einsaat von (nicht autochthonen) Wildblumenmischungen zur Florenverfälschung im FFH-Gebiet führen könnte. Zusätzlich bzw. alternativ können Gehölzstreifen oder -gruppen entlang der Ackergrenzen den Eintrag aus den Äckern vermindern. Feldsteine sollten nicht wahllos randlich abgelegt oder gar an den Steilhängen in die Trockenrasen gerollt werden, sondern können auf Lesesteinhaufen aufgeschichtet werden und ebenfalls als Begrenzung dienen. Diese können ebenfalls als Ökologische Vorrangflächen innerhalb des Greening genutzt werden.

Die Wald-LRT 9180* und 91G0 spielen als Schutzgut eine untergeordnete Rolle, da die Bestände bislang nur als Entwicklungsflächen eingestuft wurden. Durch eine naturnahe, extensive Waldbewirtschaftung bzw. Nutzungsverzicht können langfristig walddtypische Strukturen gefördert werden: Alt- und Biotopbäume (Blitzrinden-, Höhlen-, Ersatzkronenbäume, Faulziesel, Bäume mit Mulmtaschen, Großhöhlen), Horst- und Höhlenbäume, stehendes und liegendes Totholz, Kleinstrukturen sowie eingelagerte Sonderbiotope. Eine Verbesserung der Habitatstrukturen, Quartierangebote sowie der Bestandsschichtung ist vor allem für die Fledermausarten relevant. Diese Maßnahmen kommen waldbewohnenden Arten zugute. Auch eine Auflichtung an Standorten mit Trockenrasenarten im Unterwuchs würde die Entwicklung des LRT 91G0 begünstigen.

Die weitere Umsetzung kann über Rechtliche Regelungen, Förderprogramme, freiwillige Vereinbarungen bzw. Selbstverpflichtungen oder auch weitere Planungs- und Umsetzungsinstrumente wie z.B. Kompensationsmaßnahmen erfolgen. Für Landnutzer bzw. Eigentümer ergeben sich aus den Erhaltungszielen für die Schutzobjekte der FFH-Gebiete keine unmittelbaren Erhaltungspflichten. Es gelten jedoch grundsätzlich das Verschlechterungsverbot der FFH-RL sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG. Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung gemäß den Anforderungen der guten fachlichen Praxis widerspricht in der Regel nicht den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege und gilt daher nicht als Eingriff (Legalausnahme).

Das FFH-Gebiet liegt vollständig in zwei Naturschutzgebieten, für die unterschiedlich alte Schutzgebietsverordnungen bestehen. Es wird vorgeschlagen, beide Gebiete zu einem Schutzgebiet zusammenzufassen und die neuere Schutzgebietsverordnung von 1997 um einige Abschnitte zu ergänzen.

Bei der **landwirtschaftlichen Nutzung** sind neben den NSG-Schutzgebietsverordnungen auch die Anforderungen der Fachgesetze (Düngeverordnung, Pflanzenschutzgesetz) und § 17 (2) BbodSchG

sowie die Grundsätze der guten fachlichen Praxis in § 5 (2) BNatSchG und § 2 BbgNatSchAG zu beachten. Mit Blick auf den Grünlandschutz sind dies die standortangepasste Bewirtschaftung, keine über das erforderliche Maß hinausgehende Beeinträchtigung der natürlichen Ausstattung der Nutzfläche (Boden, Wasser, Flora, Fauna) sowie das Verbot des Grünlandumbruchs auf erosionsgefährdeten Hängen. Die zur Vernetzung von Biotopen erforderlichen Landschaftselemente sind zu erhalten und nach Möglichkeit zu mehren. Darüber hinaus ist der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln zu dokumentieren (§ 5 Abs. 6). Des Weiteren sind in gesetzlich geschützten Biotopen (§ 30 BNatSchG i.V.m. § 18 BbgNatSchAG) Handlungen verboten, die zu Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung des Biotops führen können. Sofern es sich hierbei um Grünland handelt, besteht damit auch ein Umbruchverbot. Teilweise sind Ausnahmen und Befreiungen möglich. Bäume, Hecken, Gebüsche und andere Gehölze der freien Landschaft sollen als Brut-, Nist- und Lebensstätten nicht zwischen 01.03. und 30.09. beseitigt oder auf den Stock gesetzt werden (§ 39 BNatSchG)².

Im brandenburgischen Waldgesetz (LWaldG) sind in § 4 (3) die Anforderungen an eine ordnungsgemäße **Forstwirtschaft** als nachhaltige Bewirtschaftung des Waldes formuliert. Zur nachhaltigen Bewirtschaftung gehören u.a. Erhalt und Entwicklung stabiler Waldökosysteme, deren Artenspektrum, räumliche Strukturen sowie Eigendynamik den natürlichen Waldgesellschaften nahe kommen, die Schaffung und Erhaltung der Dominanz standortheimischer Baum- und Straucharten sowie der Erhalt von ausreichend stehendem und liegendem Totholz. Die Regelungen des LWaldG sind für alle Waldflächen verbindlich.

Da das Gebiet im Landschaftsschutzgebiet liegt, gilt nach § 5 Nr. 2 der LSG-Verordnung, dass in Laub- oder Laubmischwäldern keine Kahlhiebe erfolgen, außerhalb des Waldes keine standortfremden oder landschaftsuntypischen Gehölze angepflanzt (Ausnahme Douglasie, Küstentanne), Höhlenbäume erhalten und Trocken- und Magerrasen (auch im Wald) nicht nachteilig verändert, zerstört oder beeinträchtigt werden. Von den Verboten sind z.T. Ausnahmen bzw. Befreiungen möglich. Ergänzend sind die Schutzgebiets-VO für die Naturschutzgebiete „Trockenrasen Geesow“ und „Geesower Hügel“ zu beachten. In Wald- und Forstbeständen gelten darüber hinaus die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote) für die Anhang-IV-Arten der FFH-RL, wie z.B. Fledermäuse sowie für europäische Vogelarten. Der Schutz von Horststandorten³ ist in § 19 BbgNatSchAG (i.V.m. § 54 Absatz 7 BNatSchG) geregelt.

Gemäß der NSG-Verordnung für den Nordteil des FFH-Gebietes dürfen Dachs, Rebhuhn, Kaninchen, Feldhasen und Rehwild auf den Ödländereien nicht gejagt und keine Kirrungen angelegt werden. Daneben sind die Bestimmungen zur ordnungsgemäßen Jagd in den gültigen Fachgesetzen einzuhalten.

Grundsätzlich unterliegen die FFH-Lebensraumtypen sowie Sandrasen, thermophile Gebüsche, Lesesteinhaufen und die Mergelwände dem gesetzlichen Biotopschutz nach § 30 BNatSchG. Zerstörungen und erhebliche Beeinträchtigungen der geschützten Biotope sind grundsätzlich unzulässig.

Neben den einzuhaltenden gesetzlichen Regelungen stehen zur Umsetzung der Maßnahmen auch Finanzierungsinstrumente zur Verfügung. Die tatsächliche Förderung bzw. Finanzierung des Einzelfalls hängt davon ab, inwieweit die jeweiligen Förderkriterien erfüllt werden.

Betriebe mit >15 ha Ackerland, das zu >25 % ackerbaulich genutzt wird (ohne Grünfütter, Leguminosen, Brachen) und in der neuen Förderperiode 2014 – 2020 EU-Direktzahlungen im Rahmen der 1. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) nach der EU-Verordnung EU1307/2013 erhalten wollen, beantragen gleichzeitig die Greeningprämie. Als Voraussetzung sind Vorgaben zur Anbaudiversifizierung im Ackerbau, Erhalt bestehenden Dauergrünlandes und die Bereitstellung von ökologischen Vorrangflächen auf 5 % des Ackerlandes (**Greening-Flächen**) zu erbringen. Dauergrünland innerhalb von FFH-Gebieten unterliegt ab dem Jahr 2015 einem absoluten Umwandlungs- und Umbruchverbot, außerhalb bedarf die Umwandlung einer Genehmigung. Als ökologische Vorrangflächen gelten u.a. Brachen (Stilllegungsflä-

² Ausnahmen sind Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen, schonende Form- und Pflegeschnitte sowie behördliche angeordnete oder zugelassene Maßnahmen oder Maßnahmen zur Verkehrssicherung

³ Bezieht sich auf die Horststandorte der Adler, Wanderfalken, Korn- und Wiesenweihen, Schwarzstörche, Kraniche, Sumpfhöhler und Uhus.

chen), Pufferstreifen entlang von Gewässern, Ufervegetation, Streifen an Waldrändern, Feldränder und Landschaftselemente. Für Bewirtschaftungsbeschränkungen auf landwirtschaftlichen Flächen in Natura 2000-Gebieten können die Betriebe auch in der Förderperiode 2014 – 2020 Zuwendungen auf der Grundlage der **Natura 2000-Förderung** beantragen. Die Richtlinie gewährt Zuwendungen z.B. für reduzierten Düngereinsatz, angepasste Mahdtermine, besonders schonende Mähtechnik, eine naturschutzgerechte oder extensive Beweidung. Die Förderung kann jedoch nur gewährt werden, wenn die Schutzgebietsverordnung entsprechende Regelungen enthält. Die Förderung kann jedoch nur gewährt werden, wenn die Schutzgebietsverordnung entsprechende Regelungen enthält. Die Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUM / AUKM) sind im Land Brandenburg im Kulturlandschaftsprogramm KULAP 2007 bzw. **KULAP 2014** gebündelt. Dabei ist v.a. Teil D – „Besonders nachhaltige Verfahren auf dem Dauergrünland“ mit den Punkten „extensive Bewirtschaftung von Einzelflächen auf Grünland durch Verzicht auf mineralische Stickstoffdüngung“, „umweltgerechte Bewirtschaftung von bestimmten Grünlandflächen durch Nutzungsbeschränkung infolge später Nutzungstermine“ und „Pflege von Heiden, Trockenrasen und anderen sensiblen Grünlandstandorten“ für die Erhaltung und Förderung der Trockenrasen-LRT des FFH-Gebietes geeignet. Mit Flächennutzern können auch direkte Verträge (**Vertragsnaturschutz**) auf freiwilliger Basis geschlossen werden. Anders als bei AUKM, wo standardisierte Maßnahmen und Vergütungsbeträge beantragt werden, legt die Fachbehörde die Vertragsbedingungen mit den Bewirtschaftern individuell fest.

Zielkonflikte

Im FFH-Gebiet ergeben sich ggf. Zielkonflikte zwischen dem Erhalt der wertvollen Trockenrasen-LRT nach Anhang I der FFH-RL und den Ansprüchen der bodenbrütenden Vogelarten des Anhang I der VS-RL sowie besonders gefährdeter Pflanzenarten und sehr trittempfindlichen Pflanzengesellschaften (z.B. Federgras-Trockenrasen). Die Beweidung sollte daher in Absprache mit der UNB bzw. der Gebietsbetreuung erfolgen, um den Weidezeitpunkt festzulegen oder um Teilflächen während des 1. Weidegangs auszugrenzen. Ein weiterer Zielkonflikt besteht zwischen der Erhaltung der gesetzlich geschützten Trockengebüsche (§ 18 BbgNatSchAG i.V.m. § 30 BNatSchG) und der Erhaltung der Trockenrasen-LRT. Die prioritären Trockenrasen-LRT stellen die wesentlichen Schutzobjekte des FFH-Gebietes dar – daher sollte dem Erhalt dieser Lebensräume der Vorrang gegeben und die notwendigen Entbuschungsmaßnahmen umgesetzt werden.

Umsetzungskonflikte und verbleibendes Konfliktpotenzial

Als Umsetzungsdefizite verbleiben die negativen Einflüsse der angrenzenden Intensiväcker. Entlang der Ackerränder kommt es zu Einträgen durch Biozide, Düngemittel und Erntereste; es dominieren Ruderalarten und Nährstoffzeiger. Durch Wind- und Wassererosion gelangen nährstoffreicher Boden und Ackerunkräuter in die Trockenrasen; besonders in den Gründchen sind bei Starkregenfällen Anschwemmungen zu beobachten. Entlang flacherer Grenzen wird die Ackerkante immer weiter in die Trockenrasen hinein verlagert. Bereits seit 1980er Jahren gibt es Bemühungen, die Ackernutzung entlang der Trockenrasenränder zu extensivieren – jedoch ohne Erfolg. Auch in der Handlungsrichtlinie für den Nordteil sind entsprechende Maßnahmen enthalten. Es sollte jedoch weiterhin versucht werden die Randeffekte zu verringern. In der aktuellen Förderperiode besteht ab 2015 die Möglichkeit Äcker brachfallen zu lassen oder Feldränder mit einer Breite zwischen 1 - 20 m anzulegen und diese als Ökologische Vorrangflächen (Greening-Flächen) innerhalb der 1. Säule der Agrarförderung zu nutzen. Diese sollten am günstigsten durch Selbstbegrünung begrünt werden, da eine Einsaat von (nicht autochthonen) Wildblumenmischungen zur Florenverfälschung im FFH-Gebiet führen könnte. Gut sichtbare Geländemarken wie z.B. Gehölzstreifen oder -gruppen entlang der Ackergrenzen können den Eintrag aus den Äcker zusätzlich bzw. alternativ verringern. Feldsteine werden regelmäßig in die Trockenrasen am Rand abgelegt oder die Steilhänge hinuntergerollt. Sie können am Rand als Lesesteinhaufen aufgeschichtet werden und so als Landschaftselemente ebenfalls als Greeningflächen anrechenbar sein. Kurzfristig sollte die Beschilderung des Gebietes verbessert werden. Hierzu wurden Gespräche mit der UNB geführt, eine Umsetzung erfolgte jedoch noch nicht.

Gebietsbetreuung

Eine kontinuierliche Gebietsbetreuung spielt eine wichtige Rolle für die langfristige Sicherung der FFH-Gebiete. Schwerpunkte sind Erfassung und Überwachung seltener Lebensräume oder bedrohter Arten, Öffentlichkeitsarbeit, Beratung der Bevölkerung und Umweltbildung. Wichtig sind vor allem die Vermittlung der Schutzziele und angepasster Verhaltens- und Nutzungsweisen. Für das FFH-Gebiet „Trockenrasen Geesow“ gibt es seit langem Gebietsbetreuer.

**Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt
und Landwirtschaft (MLUL)**

Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam

Tel.: 0331 / 866 70 17
E-Mail: Poststelle@MLUL.Brandenburg.de
Internet: <http://www.mlul.brandenburg.de>

Stiftung Naturschutzfonds Brandenburg

Heinrich-Mann-Allee 18/19
14473 Potsdam

Tel.: 0331/971 64 700
E-Mail: presse@naturschutzfonds.de
Internet: <http://www.naturschutzfonds.de>

